

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**zooplus AG**

Sonnenstraße 15  
80331 München  
Deutschland

**zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot  
(Barangebot)**

der

**Zorro Bidco S.à r.l.**

15, Boulevard F.W. Raiffeisen  
L-2411 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**an die Aktionäre der zooplus AG**

vom 1. Dezember 2021

zooplus-Aktien: ISIN DE0005111702 (WKN 511170)  
Zum Verkauf Eingereichte zooplus-Aktien: ISIN DE000A3MQB89

## Inhaltsübersicht

	Seite
1.	Allgemeine Informationen über diese Begründete Stellungnahme..... 5
1.1	Einleitung und rechtliche Grundlagen des Delisting-Erwerbsangebots..... 5
1.2	Rechtliche Grundlagen der Begründeten Stellungnahme ..... 6
1.3	Tatsächliche Grundlagen der Begründeten Stellungnahme ..... 6
1.4	Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme..... 7
1.5	Stellungnahme der Arbeitnehmer ..... 7
1.6	Unabhängige Bewertung durch zooplus-Aktionäre ..... 8
1.7	Verbreitung der Angebotsunterlage ..... 8
1.8	Hinweise zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands ..... 9
2.	Beschreibung der Gesellschaft und der zooplus-Gruppe ..... 9
2.1	Rechtliche Grundlagen..... 9
2.2	Börsennotierung der zooplus-Aktien ..... 10
2.3	Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen ..... 10
2.4	Kapitalstruktur ..... 10
2.5	Aktionärsstruktur ..... 14
2.6	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ..... 14
2.7	Struktur und Geschäftstätigkeit der zooplus-Gruppe ..... 15
2.8	Zusammengefasste Finanzinformationen der zooplus-Gruppe..... 16
3.	Beschreibung der Bieterin..... 16
3.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse ..... 16
3.2	Gesellschafterstruktur ..... 17
3.3	Partnerschaft zwischen Hellman & Friedman und EQT Private Equity ..... 18
3.4	Informationen über Hellman & Friedman LLC ..... 19
3.5	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen..... 19
3.6	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene zooplus-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten ..... 20
3.7	Informationen über den Erwerb von Wertpapieren ..... 21
3.8	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von zooplus-Aktien ..... 22
4.	Investorenvereinbarung..... 22
4.1	Unterstützung des Delistings durch die Gesellschaft..... 23
4.2	Zukünftige Zusammenarbeit ..... 23
4.3	Laufzeit der Investorenvereinbarung ..... 23
5.	Informationen zum Delisting-Erwerbsangebot ..... 23

5.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage .....	23
5.2	Umsetzung des Delisting-Erwerbsangebots.....	24
5.3	Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis .....	24
5.4	Annahmefrist.....	24
5.5	Keine Angebotsbedingungen .....	25
5.6	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	26
5.7	Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots.....	26
5.8	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien .....	26
5.9	Informationen für die Inhaber von American Depositary Receipts .....	26
6.	Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots.....	27
6.1	Maximale Gegenleistung .....	27
6.2	Finanzierungsmaßnahmen/Finanzierungsbestätigung .....	27
7.	Art und Höhe der Gegenleistung .....	29
7.1	Art und Höhe der Gegenleistung .....	29
7.2	Gesetzlicher Mindestangebotspreis.....	29
7.3	Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises.....	30
8.	Mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgte Absichten der Bieterin und der Bietermutterunternehmen und ihre jeweilige Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	35
8.1	Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben.....	36
8.2	Beurteilung der Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft .....	41
8.3	Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen des Delisting-Erwerbsangebots.....	44
8.4	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft .....	45
9.	Auswirkungen auf die zooplus-Aktionäre .....	45
9.1	Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots.....	46
9.2	Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots .....	47
10.	Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	48
11.	Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.....	48
12.	Abschließende Bewertung .....	48

## Definitionsverzeichnis

- AktG 5
- Angebot 24
- Angebotskosten 27
- Angebotsunterlage 5
- Annahm 24
- AOP 2016 11
- AOP 2018 12
- AOP 2020 12
- AOP 2021 13
- Arbeitnehmer 6
- Aufsichtsrat 6
- BaFin 5
- Bedingtes Kapital 2016 11
- Bedingtes Kapital 2018/I 12
- Bedingtes Kapital 2020/I 12
- Bedingtes Kapital 2021 13
- Begründete Stellungnahme 6
- BGAV 40
- Bieterin 5
- Bieter-Mutterunternehmen 17
- BörsG 5
- Delisting 5
- Delisting-Antrag 23
- Delisting-Erwerbsangebot 5
- Deutsche Börse 10
- EQT AB 19
- EQT IX Collect-Fonds 28
- EQT Private Equity 18
- EQT-Darlehen 19
- EQT-Fremdfinanzierung 28
- EU 5
- EWR 5
- Genehmigtes Kapital 2021 11
- Gesellschaft 5
- Gesetzlicher Mindestangebotspreis 29
- GP 17
- H&F X-Kommanditgesellschaft 18
- H&F X-Kommanditgesellschaften 18
- H&F-Eigenkapitalfinanzierung 27
- H&F-Koordinationsvereinbarung 18
- Hellman & Friedman 19
- Investorenvereinbarung 22
- Konkurrierendes Angebot 25
- Kreditvereinbarung 44
- Maximale Angebotsgegenleistung 27
- MidCo 17
- MiFID II 10
- Partnerschaftsvereinbarung 18
- Pet Holdings 18
- revolvierende Kreditlinie 44
- Sechs-Monats-Durchschnittskurs 29
- SE-Umwandlung 10
- Stellungnahme 6
- Strategische Partnerschaft 37
- TopCo 17
- Transaktionskosten 27
- US-Depotbank 26
- Verbleibende EQT-Fremdfinanzierung 28
- Vereinigte Staaten 5
- Vorangegangenes Übernahmeangebot 21
- Vorerwerbszeitraum 29
- Vorstand 6
- WpHG 14
- WpÜG 5
- WpÜG-AngebotsVO 5
- XETRA 10
- Zentrale Abwicklungsstelle 6
- zooplus 5
- zooplus-ADRs 26
- zooplus-Aktie 5
- zooplus-Aktien 5
- zooplus-Aktionär 5
- zooplus-Aktionäre 5
- zooplus-Gruppe 5
- Zorro Holdings 17
- Zum Verkauf eingereichte zooplus-Aktien 26

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

### 1.1 Einleitung und rechtliche Grundlagen des Delisting-Erwerbsangebots

Die Zorro Bidco S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B257849 (die „**Bieterin**“), hat am 8. November 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes („**BörsG**“) (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“) an die Aktionäre der zooplus AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125080 (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) oder gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG die „**zooplus-Gruppe**“ oder „**zooplus**“) und am 24. November 2021 die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für das Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht. Die Entscheidung der Bieterin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind unter <http://www.hf-offer.com> abrufbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage am 23. November 2021 gebilligt.

Das Delisting-Erwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils ein „**zooplus-Aktionär**“ und zusammen die „**zooplus-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb aller von der Bieterin nicht bereits unmittelbar gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag der Gesellschaft (ISIN DE0005111702 / WKN 511170) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (jeweils eine „**zooplus-Aktie**“ und zusammen die „**zooplus-Aktien**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, für eine Gegenleistung von EUR 480,00 je zooplus-Aktie in bar. Die Gesellschaft soll damit in die Lage versetzt werden, den Widerruf der Zulassung aller zooplus-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Beendigung der Einbeziehung in den Handel an der Wertpapierbörse Berlin (Teilbereich *Berlin Second Regulated Market*) (dieser Widerruf das „**Delisting**“) zu erreichen.

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf alle zooplus-Aktien und wird ausschließlich in Übereinstimmung mit dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) durchgeführt. Für weitere Informationen für zooplus-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) wird auf Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 4.1 dieser Stellungnahme näher beschrieben, haben die Gesellschaft und die Bieterin eine Investorenvereinbarung (wie in Ziffer 4 dieser Stellungnahme definiert) abgeschlossen, in der sich die Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen verpflichtet hat, nicht später als zehn (10) Werktagen vor Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG (i) den Widerruf der Zulassung der zooplus-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Wertpapierbörse Berlin (Teilbereich *Berlin Second Regulated Market*) zu beantragen und (ii) die Beendigung der Einbeziehung der zooplus-Aktien in den Freiverkehr der Börsen

Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange zu verlangen. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) von der Bieterin am 24. November 2021 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am selben Tag an den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und darüber hinaus unverzüglich an die Arbeitnehmer der Gesellschaft (die „**Arbeitnehmer**“) übermittelt. Die Angebotsunterlage ist im Internet veröffentlicht worden. Darüber hinaus wird sie nach Angaben der Bieterin bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main („**Zentrale Abwicklungsstelle**“), kostenlos zur Verfügung gestellt (Anfragen per Fax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 24. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Delisting-Erwerbsangebot ab (die „**Begründete Stellungnahme**“ oder die „**Stellungnahme**“). Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils einstimmig am 30. November 2021 verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

## **1.2 Rechtliche Grundlagen der Begründeten Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot und zu etwaigen Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Eine solche begründete Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, eine gemeinsame Begründete Stellungnahme zum Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin abzugeben. Diese Stellungnahme wird ausschließlich in Übereinstimmung mit deutschem Recht abgegeben.

In ihrer Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere eingehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen des Delisting-Erwerbsangebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind.

## **1.3 Tatsächliche Grundlagen der Begründeten Stellungnahme**

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme auf die Ortszeit in München, Deutschland. Wo immer in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „derzeit“, „gegenwärtig“, „zur Zeit“, „jetzt“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. auf den 1. Dezember 2021, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro und Verweise auf „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten. Verweise auf „Tochtergesellschaften“ beziehen sich auf Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Solche Aussagen sind keine Tatsachenbehauptungen und werden insbesondere durch Formulierungen wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „strebt an“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Solche Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den Informationen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. am 1. Dezember 2021, zur Verfügung stehen, oder geben ausschließlich deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Die Annahmen können sich auch in der Zukunft als falsch erweisen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung und beabsichtigen nicht, die Begründete Stellungnahme zu aktualisieren, es sei denn, eine solche Aktualisierung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, ihre Absichten und das Delisting-Erwerbsangebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage, der Investorenvereinbarung und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit hier nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben nicht verifiziert haben und nicht oder nicht vollständig verifizieren können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht garantieren können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

#### **1.4 Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme**

Die Begründete Stellungnahme wird zusammen mit allen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations> veröffentlicht. Sie können außerdem kostenlos bei der zooplus AG, Investor Relations, Sonnenstraße 15, 80331 München (Telefon: +498995006-100, Telefax: +498995006-503, E-Mail: [ir@zooplus.com](mailto:ir@zooplus.com)), angefordert werden. Im Bundesanzeiger wird auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen und darauf, dass sie in Deutschland bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. weitere begründete Stellungnahmen zu dem Delisting-Erwerbsangebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

#### **1.5 Stellungnahme der Arbeitnehmer**

Nach § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer – in Ermangelung eines (Konzern-)Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme abgeben, die der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme nach § 27 Abs. 2 WpÜG beizufügen hat. Die

Arbeitnehmer haben gegenüber dem Vorstand keine schriftliche Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

## **1.6 Unabhängige Bewertung durch zooplus-Aktionäre**

Die Darstellung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots ist allein die Delisting-Erwerbsangebotsunterlage der Bieterin.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Bewertungen in dieser Begründeten Stellungnahme für die zooplus-Aktionäre nicht bindend sind. Jeder zooplus-Aktionär muss unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse (einschließlich seiner persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation), seiner persönlichen Ziele und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der zooplus-Aktie eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner zooplus-Aktien er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots sollten zooplus-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Verhältnisse ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die spezifische finanzielle oder steuerliche Situation des einzelnen zooplus-Aktionärs kann im Einzelfall zu anderen Bewertungen führen, als sie von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den zooplus-Aktionären, soweit erforderlich, in eigener Verantwortung unabhängige steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines zooplus-Aktionärs im Hinblick auf das Delisting-Erwerbsangebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht überprüfen können, ob zooplus-Aktionäre bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots alle für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass zooplus-Aktionäre, die die Angebotsunterlage erhalten oder das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen, aber den wertpapierrechtlichen Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands unterliegen, sich über diese rechtlichen Anforderungen informieren und diese einhalten.

## **1.7 Verbreitung der Angebotsunterlage**

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein. Nach den Angaben in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage dürfen die Angebotsunterlage sowie andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht in Länder versandt oder durch Dritte in Ländern verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie keine Erlaubnis für die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten erteilt hat. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nur in



Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften veröffentlichen, versenden, vertreiben oder verbreiten.

## **1.8 Hinweise zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands**

Gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Delisting-Erwerbsangebot von allen in- und ausländischen zooplus-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage dargelegten Bedingungen und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein kann. zooplus-Aktionäre, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen gesetzlichen Bestimmungen als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, werden in der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, sich über die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten. Die Bieterin übernimmt nach der Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

## **2. BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ZOOPLUS-GRUPPE**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125080. Der Verwaltungssitz der Gesellschaft befindet sich in der Sonnenstraße 15, 80331 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft der Handel mit Heimtierbedarf im In- und Ausland, insbesondere über das Internet. Gegenstand der Handelstätigkeit sind alle Gegenstände des Heimtierbedarfs, insbesondere Fertignahrung und Accessoires. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch den Erwerb und die Herstellung von Gegenständen des Heimtierbedarfs sowie sonstigen, damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Planung, Projektierung und Implementierung von internetspezifischen Dienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen sowie der Handel mit informationstechnologiespezifischen Gütern und Vermögensgegenständen, auch außerhalb des Heimtierbedarfs. Der Gegenstand des Unternehmens ist auch der Handel mit sonstigen Waren über das Internet.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder sachlich verbundenem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu gründen, solche zu erwerben, zu veräußern oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen zu betreiben und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige auszudehnen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist die Gesellschaft zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Am 8. Juli 2021 hat die Gesellschaft bekannt gegeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*) gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vorzubereiten („**SE-Umwandlung**“). Gemäß der Mitteilung der Gesellschaft vom 8. Juli 2021 soll die bestehende dualistische Leitungsstruktur der Gesellschaft, bestehend aus dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan, auch in der neuen Rechtsform der SE fortbestehen. Die Umsetzung der SE-Umwandlung bedarf u.a. der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat am 12. November 2021 eine entsprechende außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die am 22. Dezember 2021 stattfinden wird und die über die SE-Umwandlung Beschluss fassen soll.

## **2.2 Börsennotierung der zooplus-Aktien**

Die zooplus-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE0005111702 zugelassen und über das Exchange Electronic Trading System („**XETRA**“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland („**Deutsche Börse**“), handelbar. Darüber hinaus werden die zooplus-Aktien an der Börse Berlin im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* und im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Der *Berlin Second Regulated Market* ist Teil des Freiverkehrs gemäß § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Wertpapierbörse Berlin, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II („**MiFID II**“). Die zooplus-Aktien sind seit dem 20. September 2021 in den MDAX (und waren zuvor in den SDAX) aufgenommen, einem von der Deutschen Börse berechneten Index, der die 50 größten Emittenten nach Marktkapitalisierung und Börsenumsatz unterhalb des DAX an der Frankfurter Wertpapierbörse umfasst.

## **2.3 Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen**

Eine Liste aller Tochtergesellschaften der Gesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2.3** beigefügt. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten diese Tochtergesellschaften mit der Gesellschaft und untereinander als gemeinsam handelnde Personen. Gemäß Ziffer 7.6 der Angebotsunterlage kann die Bieterin einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG auf die Gesellschaft ausüben. Dementsprechend beherrschen die Bieterin und die in Abschnitt 1 von Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Bieter-Mutterunternehmen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar und gelten somit als mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Folglich sind die in Abschnitt 2 von Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten (mittelbaren) Tochtergesellschaften der H&F Corporate Investors X, Ltd. weitere mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

## **2.4 Kapitalstruktur**

### **a. Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.149.178,00 und ist eingeteilt in 7.149.178 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt

keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

#### **b. Genehmigtes Kapital 2021**

Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.429.835,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Dabei steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft genannten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen.

#### **c. Bedingtes Kapital 2016 und AOP 2016**

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 75.000,00 durch Ausgabe von bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2016**“). Das Bedingte Kapital 2016 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgewählten Führungskräften der zooplus-Gruppe Aktienoptionen zu gewähren, und der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands Aktienoptionen zu gewähren, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 31. Mai 2016 („**AOP 2016**“). Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bestimmungen des AOP 2016 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem AOP 2016 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, um ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2016 zu erfüllen. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 und die weiteren Bedingungen des AOP 2016 festzulegen.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme 68.100 Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2016 gewährt. Diese 68.100 Aktienoptionen wurden am 16. April 2018 ausgegeben. Die derzeitigen Bedingungen des AOP 2016 sehen vor, dass alle Aktienoptionen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe, d.h. frühestens am 16. April 2022, ausgeübt werden können. Aus diesem Grund ist die Ausübung der Aktienoptionen und eine entsprechende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 bis zum Ablauf der Annahmefrist abgeschlossen.

#### **d. Bedingtes Kapital 2018/I und AOP 2018**

Gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft ferner um bis zu EUR 365.000,00 durch Ausgabe von bis zu 365.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem

anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2018/I**“). Das Bedingte Kapital 2018/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Aufgrund dieser Ermächtigung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgewählten Führungskräften der zooplus-Gruppe Aktienoptionen zu gewähren, und der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands Aktienoptionen zu gewähren, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 13. Juni 2018 („**AOP 2018**“). Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bestimmungen des AOP 2018 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem AOP 2018 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, um ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien zu erfüllen oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2018 zu erfüllen. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2018/I und die weiteren Bedingungen des AOP 2018 festzulegen.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme 353.500 Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2018 gewährt. Diese 353.500 Aktienoptionen wurden in mehreren Tranchen im Zeitraum vom 29. August 2018 bis zum 9. Dezember 2020 ausgegeben. Die derzeitigen Bedingungen des AOP 2018 sehen vor, dass diese Aktienoptionen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe ausgeübt werden können, d.h. frühestens am 29. August 2022 für die erste Tranche und am 9. Dezember 2024 für die letzte Tranche. Aus diesem Grund ist eine Ausübung der Aktienoptionen und eine entsprechende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2018/I bis zum Ablauf der Annahmefrist ausgeschlossen.

#### **e. Bedingtes Kapital 2020/I und AOP 2020**

Gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft ferner um bis zu EUR 70.000,00 durch Ausgabe von bis zu 70.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2020/I**“). Das Bedingte Kapital 2020/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Aufgrund dieser Ermächtigung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, den Mitgliedern des Vorstands nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 25. Juni 2020 („**AOP 2020**“) Aktienoptionen zu gewähren. Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2020 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des AOP 2020 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, um ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien zu erfüllen oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2020 zu erfüllen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020/I sowie die weiteren Bedingungen des AOP 2020 festzulegen.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme 63.250 Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2020 gewährt. Diese 63.250 Aktienoptionen wurden am 21. August 2020 ausgegeben. Die derzeitigen Bedingungen des AOP 2020 sehen vor, dass alle Aktienoptionen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe, also frühestens am 21. August 2024, ausgeübt werden können. Aus diesem Grund ist eine Ausübung der Aktienoptionen und eine damit korrespondierende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020/I bis zum Ablauf der Annahmefrist ausgeschlossen.

#### **f. Bedingtes Kapital 2021 und AOP 2021**

Gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft ferner um bis zu EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2021**“). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgewählten Führungskräften der zooplus-Gruppe Aktienoptionen zu gewähren, und der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands zu gewähren, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 20. Mai 2021 („**AOP 2021**“). Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2021 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des AOP 2021 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien zu erfüllen oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2021 zu erfüllen. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung der Verpflichtungen von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 und die weiteren Bedingungen des AOP 2021 festzulegen.

Die Gesellschaft hat bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme keine Aktienoptionen aus dem AOP 2021 gewährt. Selbst wenn unter dem AOP 2021 bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist Aktienoptionen gewährt wurden, können diese nach den derzeitigen Bedingungen des AOP 2021 erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe ausgeübt werden. Aus diesem Grund ist eine Ausübung der Aktienoptionen und eine entsprechende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 bis zum Ablauf der Annahmefrist ausgeschlossen.

#### **g. Eigene Aktien**

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 wurde der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 24. Juni 2025 eigene Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Das Grundkapital betrug im Zeitpunkt der Ermächtigung EUR 7.149.178,00. Der Erwerb eigener Aktien kann (i) über die Börse, (ii) mittels

eines öffentlichen Kaufangebots oder (iii) mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Der Vorstand hat bis zum Datum dieser Begründeten Stellungnahme von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und beabsichtigt auch nicht, dies bis zum Ablauf der Annahmefrist zu tun.

#### **h. Keine Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen**

Eine Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente (§ 221 AktG) besteht nicht.

### **2.5 Aktionärsstruktur**

Informationen über Aktionäre, die direkt oder indirekt 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder denen jeweils 3 % oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, können den von der Gesellschaft auf der Webseite <https://www.dgap.de/dgap/Companies/zooplus-ag/?companyId=10284> veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) entnommen werden, die sich auf den Anteilsbesitz des jeweiligen zooplus-Aktionärs zu dem Zeitpunkt beziehen, auf den sich die jeweilige Stimmrechtsmitteilung bezieht. Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind ebenfalls auf der Website der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/die-aktie/aktionaeersstruktur/> abrufbar.

### **2.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand besteht derzeit aus Dr. Cornelius Patt (Chief Executive Officer), Andreas Maueröder (Chief Financial Officer) und Dr. Mischa Ritter (Chief Operating Officer). Dr. Cornelius Patt wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 23. März 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 zum Mitglied des Vorstands und Chief Executive Officer wiederbestellt; Andreas Maueröder wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. November 2019 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 zum Mitglied des Vorstands bestellt; Dr. Mischa Ritter wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 7. Dezember 2020 für den Zeitraum bis zum 30. November 2024 zum Mitglied des Vorstands wiederbestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Karl-Heinz Holland (Vorsitzender), Moritz Greve (stellvertretender Vorsitzender), Christine Cross, David Shriver, Tjeerd Jegen und Dr. Norbert Stoeck. Karl-Heinz Holland, Moritz Greve, David Shriver und Dr. Norbert Stoeck wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Mai 2021 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; Christine Cross und Tjeerd Jegen wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Juni 2020 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Norbert Stoeck, Tjeerd Jegen und David Shriver werden mit Wirkung zum Ablauf des 22. Dezember 2021 ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft jeweils niederlegen und die Gesellschaft beabsichtigt, beim Amtsgericht München die Bestellung von drei von der Bieterin benannten Personen mit Wirkung zum 23. Dezember 2021 zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu beantragen (siehe Ziffer 8.1b(5) dieser Stellungnahme).

## 2.7 Struktur und Geschäftstätigkeit der zooplus-Gruppe

Die Gesellschaft ist der führende E-Commerce-Betreiber im Bereich Heimtierbedarf in Deutschland und Europa und bietet ihren Kunden in 30 europäischen Ländern ein Angebot in 24 Sprachen. Die Gesellschaft ist der einzige europaweite Online-Händler für Heimtierbedarf. Die zooplus-Gruppe ist mit den Shopmarken „zooplus“ und „bitiba“ vertreten. Die Gesellschaft vertreibt über ihre Shops ein Sortiment von rund 8.000 Produkten für Hunde, Katzen, Vögel, Pferde, Kleintiere und Aquaristik, unter anderem Tierfutter (Trocken- und Nassfutter, Futterzusätze und Snacks) und Zubehör (wie z. B. Kratzbäume, Transportboxen und Spielzeug) in allen Preiskategorien. Der wesentliche Anteil der Umsätze entfällt auf Produkte für Hunde und Katzen. Auf ihren Webseiten bietet die Gesellschaft zudem kostenfreie Informationsangebote, tierärztliche Beratung sowie interaktive Anwendungen wie Diskussionsforen und Blogs an.

Die zooplus-Gruppe bezieht ihre Waren im Wesentlichen aus Europa. Weitere Beschaffungsmärkte sind Nordamerika, Thailand und China. Neben bekannten, international vertriebenen Futter- und Zubehörmarken wird das Produktportfolio durch lokale, für den Tierliebhaber besonders interessante nationale Marken ergänzt. Seit 2004 vertreibt die Gesellschaft auch Produkte aus ihrem eigenen Markenportfolio, die exklusiv in den Shops der zooplus-Gruppe verkauft werden. Zu den bekanntesten Eigenmarken gehören Wolf of Wilderness, Purizon und Concept for Life. Mit der exklusiven Marke „zoolove“ betreibt zooplus auch eine Charity-Marke unter dem Motto „Einfach Gutes tun“: 10 % der Umsatzerlöse jedes zoolove-Produkts werden an ausgewählte Tierschutzverbände gespendet.

Mit Stand Juni 2021 betrieb die zooplus-Gruppe mit der Shopmarke zooplus insgesamt 24 landesspezifische Webshops: Neben den Volumenmärkten Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Spanien, Italien und Polen zählen Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Kroatien, Österreich, Rumänien, die Slowakei, die Schweiz, Slowenien, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn, Portugal, Bulgarien, Norwegen und Griechenland dazu. Mit der Shopmarke bitiba, die als Discountkonzept mit einem reduzierten Angebot konzipiert ist, ist die zooplus-Gruppe in 14 Ländern parallel zur Marke zooplus vertreten.

Die zooplus-Gruppe erwirtschaftet ihre Umsätze mit dem Verkauf von Waren im Rahmen der Online-Handel-Tätigkeit. Die Waren werden aus den zentralen Logistikzentren in Hörselgau, Deutschland, in Tilburg, Niederlande, in Breslau und Krosno Odrzanskie, Polen, in Chalon-sur-Saône, Frankreich, in Antwerpen, Belgien, sowie in Coventry, Großbritannien, für den Versand an Kunden vorbereitet. Ergänzend übernehmen mittlere, stärker spezialisierte Logistikzentren in Mühldorf, Deutschland, in Cabanillas del Campo, Spanien, in Stradella bei Mailand, Italien, sowie in Jirikov, Tschechische Republik, bestimmte Auftragstypen für die einzelnen Märkte. Der Versand der Ware an die Kunden erfolgt über die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Paketdienstleistern.

Die Gesellschaft ist die Konzernobergesellschaft der zooplus-Gruppe mit ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften MATINA GmbH (Deutschland); BITIBA GmbH (Deutschland); zooplus Services Ltd. (Vereinigtes Königreich); zooplus Italia s.r.l. (Italien); zooplus Polska sp. z o.o. (Polen); zooplus Services ESP S.L. (Spanien); zooplus France S.à r.l. (Frankreich); zooplus Nederland B.V. (Niederlande); zooplus Austria GmbH (Österreich); zoolog Services Sp. z o.o. (Polen); MATINA Services Ltd. (Vereinigtes Königreich); zooplus Pet Supplies Import and Trade Ltd. (Türkei; der Abschluss der Liquidation wurde am 18. November 2021 im türkischen Handelsregister eingetragen); Tifuve GmbH (Deutschland; ruhende Gesellschaft); zooplus EE TOV (Ukraine; ruhende Gesellschaft); zooplus d.o.o. (Kroatien; ruhende Gesellschaft).

Weitere Informationen zur Struktur und Geschäftstätigkeit der zooplus-Gruppe sind in den aktuellen Finanzberichten enthalten, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com> unter „Investor Relations“ / „Berichte und Publikationen“ / „Finanzberichte“ abrufbar sind.

## **2.8 Zusammengefasste Finanzinformationen der zooplus-Gruppe**

Die zooplus-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen (nach IFRS ausgewiesen) Konzernumsatz von ca. EUR 1.801,5 Mio. (Vorjahr: ca. EUR 1.523,7 Mio.). Das Konzernergebnis nach Steuern betrug im Geschäftsjahr 2020 ca. EUR 18,7 Mio. (Vorjahr: ca. EUR -12,1 Mio.).

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der zooplus-Gruppe betrug im Jahr 2020 768 (ohne Vorstände).

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite <https://investors.zooplus.com> unter „Investor Relations“ / „Berichte und Publikationen“ / „Finanzberichte“ verfügbar.

## **3. BESCHREIBUNG DER BIETERIN**

Die folgende Beschreibung wurde von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht anders angegeben. Die Angaben konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher keine Gewähr für ihre Richtigkeit.

### **3.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse**

Die Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben zu den rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 6.1:

Die Bieterin, Zorro Bidco S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B257849. Die derzeitige Geschäftsanschrift der Bieterin befindet sich in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das gezeichnete Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 28.197.892,23 und ist eingeteilt in 2.819.789.223 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 0,01. Das genehmigte Kapital, einschließlich des gezeichneten Stammkapitals, beträgt EUR 500.000.000,00, eingeteilt in 50.000.000.000 Geschäftsanteile. Die Bieterin wurde am 30. Juli 2021 in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, gegründet. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst unter anderem das Halten von Beteiligungen, gleich welcher Form, an luxemburgischen und ausländischen Gesellschaften oder anderen Körperschaften oder Unternehmen, den Erwerb durch Kauf, Zeichnung oder auf sonstige Weise sowie die Übertragung durch Verkauf, Tausch oder auf sonstige Weise von Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren oder Rechten jeglicher Art, einschließlich Beteiligungen an Personengesellschaften, sowie das Halten, der Erwerb, die Veräußerung, die Investition in jeglicher Form, die Entwicklung, die Lizenzierung oder die Unterlizenzierung von Patenten oder anderen Rechten an geistigem Eigentum jeglicher Art oder Herkunft sowie das Eigentum, die Verwaltung, die Entwicklung und das Management ihres Portfolios.



Die Geschäftsführer (*Gérants*) der Bieterin sind Stuart Banks (Geschäftsführer der Kategorie A), Ingrid Moinet (Geschäftsführerin der Kategorie B), François Cornélis (Geschäftsführer der Kategorie B) und Michael Gil (Geschäftsführer der Kategorie B).

Die Bieterin hat derzeit keine Arbeitnehmer und hält abgesehen von ihrer Beteiligung an der Gesellschaft keine Anteile an anderen Unternehmen.

### 3.2 Gesellschafterstruktur

Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage enthält die nachfolgende ausführliche Beschreibung der Aktionärsstruktur der Bieterin, d.h. eine Beschreibung der Personen und verschiedenen Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt sind (zusammen die „**Bieter-Mutterunternehmen**“):

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Zorro Midco S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B257805 („**MidCo**“).

Alleinige Gesellschafterin der MidCo ist die Zorro Topco S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B257773 („**TopCo**“).

Alleinige Gesellschafterin der TopCo ist die Zorro Holdings, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman („**Zorro Holdings**“). Keiner der Kommanditisten (*limited partners*) hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Zorro Holdings. Komplementärin (*general partner*) der Zorro Holdings ist die Zorro Holdings GP, LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit eingetragenem Sitz in George Town, Grand Cayman („**GP**“), die die Zorro Holdings beherrscht.

Die Gesellschafter (*members*) der GP sind die folgenden sechs Kommanditgesellschaften (*limited partnerships*):

- (a) Hellman & Friedman Capital Partners X, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman;
- (b) Hellman & Friedman Capital Partners X (Parallel), L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman;
- (c) HFCP X (Parallel-C), L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von Ontario mit Sitz in Toronto, Ontario, Kanada;
- (d) H&F Executives X, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman;
- (e) H&F Executives X-A, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman; und

(f) H&F Associates X, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman

(die Kommanditgesellschaften unter (a) bis (f) jeweils eine „**H&F X-Kommanditgesellschaft**“ und zusammen die „**H&F X-Kommanditgesellschaften**“).

Die H&F X-Kommanditgesellschaften stimmen ihr Verhalten im Hinblick auf ihre Beteiligung an der GP und der mittelbaren Beherrschung der Gesellschaft auf der Grundlage eines Koordinationsvertrages im Sinne einer Mehrmütterherrschaft („**H&F-Koordinationsvereinbarung**“) ab.

Die H&F-Koordinationsvereinbarung enthält insbesondere ein Anerkenntnis des gemeinsamen Interesses der H&F X-Kommanditgesellschaften hinsichtlich ihrer Beteiligung an der GP und nach dem Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots (wie in Ziffer 3.7a dieser Stellungnahme definiert) der daraus resultierenden mittelbaren Beherrschung der Gesellschaft sowie die Verpflichtung, dies durch koordiniertes Verhalten zu erreichen. Darüber hinaus haben die Parteien vereinbart, Entscheidungen in allen die GP betreffenden Angelegenheiten gemeinsam zu treffen und die Ausübung ihrer Stimmrechte an der GP zu koordinieren.

Jede der H&F X-Kommanditgesellschaften hat dieselbe alleinige Komplementärin (*general partner*), Hellman & Friedman Investors X, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman, die jede der H&F X-Kommanditgesellschaften beherrscht. Keiner der Kommanditisten der H&F X-Kommanditgesellschaften hält eine Mehrheitsbeteiligung an der jeweiligen H&F X-Kommanditgesellschaft.

Die alleinige Komplementärin (*general partner*) der Hellman & Friedman Investors X, L.P. ist die H&F Corporate Investors X, Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*company with limited liability*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman, die die Hellman & Friedman Investors X, L.P. beherrscht. Keiner der Kommanditisten der H&F X-Kommanditgesellschaften hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Hellman & Friedman Investors X, L.P.

Bei den Gesellschaftern der H&F Corporate Investors X, Ltd. handelt es sich um 25 natürliche Personen, die keinen beherrschenden Einfluss haben und ihr Verhalten hinsichtlich der H&F Corporate Investors X, Ltd. nicht abstimmen.

Einen Überblick über die vorstehend beschriebene aktuelle Gesellschafterstruktur der Bieterin findet sich auch in dem in Anlage 1 zur Angebotsunterlage enthaltenen Schaubild.

### **3.3 Partnerschaft zwischen Hellman & Friedman und EQT Private Equity**

Gemäß Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage haben am 25. Oktober 2021 die Zorro Holdings und die 9BP24 S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 256.257 („**Pet Holdings**“), eine Partnerschaftvereinbarung bezüglich der öffentlichen Übernahme der zooplus AG (die „**Partnerschaftsvereinbarung**“) geschlossen. Pet Holdings ist ein Investmentvehikel, das von bestimmten Investmentfonds kontrolliert wird, die unter der Bezeichnung EQT IX Fonds („**EQT Private Equity**“) von verbundenen Unternehmen der EQT AB, einer Aktiengesellschaft nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter der Nummer 556849-4180

(„EQT AB“), verwaltet und kontrolliert werden. In der Partnerschaftsvereinbarung hat sich die Pet Holdings verpflichtet, der TopCo und mittelbar der Bieterin eine Zwischenfinanzierung in Form eines zinslosen wandelbaren nachrangigen Darlehens (das „EQT-Darlehen“) zu gewähren, die es der Bieterin ermöglichen sollte bzw. soll, den Angebotspreis des Vorangegangenen Übernahmeangebots (wie in Ziffer 3.7a dieser Stellungnahme definiert) auf EUR 480,00 je zooplus-Aktie zu erhöhen und die Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin zum gleichen Preis zu ermöglichen.

Vorbehaltlich des Erhalts der erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben und nach Wirksamwerden des Delistings der Gesellschaft plant die Pet Holdings, ein gemeinschaftlich-kontrollierender Partner der Zorro Holdings mit gleichen Governance-Rechten in der TopCo zu werden. Dies soll im Wege einer Umwandlung des EQT-Darlehens in eine Beteiligung von bis zu ca. 40 % an der TopCo umgesetzt werden. In der Partnerschaftsvereinbarung haben die Vertragsparteien unter anderem Regelungen zur Governance der TopCo und ihrer Tochtergesellschaften vereinbart, die sie in einer Gesellschaftervereinbarung für die TopCo näher festlegen wollen. Die Bieterin weist in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass keine Person oder Gesellschaft, welche die Pet Holdings unmittelbar oder mittelbar beherrscht, einen Vertrag mit der Bieterin oder einem Bieter-Mutterunternehmen zur Ausübung von Stimmrechten aus zooplus-Aktien oder zum Erwerb von zooplus-Aktien geschlossen hat oder ihr Verhalten – direkt oder indirekt – tatsächlich im Hinblick auf ihre Ausübung von Stimmrechten aus zooplus-Aktien oder ihren Erwerb von zooplus-Aktien mit der Bieterin abstimmt.

### **3.4 Informationen über Hellman & Friedman LLC**

Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über Hellman & Friedman LLC:

Die Bieterin ist eine Holdinggesellschaft, hinter der von Hellman & Friedman LLC beratene Fonds stehen (diese Fonds „**Hellman & Friedman**“). Hellman & Friedman ist nach eigener Einschätzung ein weltweit führendes Private-Equity-Unternehmen mit einem klar definierten Investitionsansatz, das sich auf groß angelegte Kapitalbeteiligungen an hochwertigen Wachstumsunternehmen konzentriert. Hellman & Friedman strebt Partnerschaften mit erstklassigen Managementteams an, bei denen seine umfassende Branchenkenntnis, seine langfristige Ausrichtung und sein partnerschaftlicher Ansatz den Unternehmen zu Erfolg verhelfen. Hellman & Friedman konzentriert sich auf herausragende Unternehmen in ausgewählten Sektoren wie Software & Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Konsumgüter & Einzelhandel sowie sonstige Unternehmensdienstleistungen. Hellman & Friedman investiert derzeit in seinen zehnten Fonds mit einem zugesagten Kapital von über USD 24 Mrd. und verfügt über USD 80 Mrd. an verwaltetem Vermögen und zugesagtem Kapital.

### **3.5 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.5 die folgenden Angaben:

Bei den in Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG.

Bei den in Abschnitt 1 von Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Personen und Rechtsträger handelt es sich um die Bieter-Mutterunternehmen.

Bei den in Abschnitt 2 von Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sowie der Gesellschaft, einschließlich ihrer in Anlage 3 zur Angebotsunterlage genannten Tochtergesellschaften, handelt es sich um (mittelbare) Tochtergesellschaften der H&F Corporate Investors X, Ltd., die jeweils keine die Bieterin beherrschenden Personen sind und jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gelten. Keiner der in Abschnitt 2 von Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften stimmt ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von zooplus-Aktien oder im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus zooplus-Aktien aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG direkt oder indirekt mit der Bieterin ab.

Wie in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage und Ziffer 3.3 dieser Stellungnahme beschrieben, stimmt die in Abschnitt 3 von Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführte Gesellschaft ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von zooplus-Aktien im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin auf der Grundlage der Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung ab.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

### **3.6 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene zooplus-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten**

Hinsichtlich der von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gegenwärtig gehaltenen zooplus-Aktien enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 die folgenden Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin unmittelbar 5.862.101 zooplus-Aktien und damit insgesamt ca. 82,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Diese Aktien werden den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Zudem hat TopCo, eines der Bieter-Mutterunternehmen und eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, am 25. Oktober 2021 einen Anteilskaufvertrag über den Erwerb von 100 zooplus-Aktien abgeschlossen. Daher hält TopCo in Bezug auf ca. 0,10 % der zooplus-Aktien unmittelbar ein Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG. Dieses Instrument wird zudem mittelbar von Zorro Holdings, GP, den H&F X-Kommanditgesellschaften sowie der Hellman & Friedman Investors X, L.P. mit Sitz in George Town, Grand Cayman, und der H&F Corporate Investors X, Ltd. mit Sitz in George Town, Grand Cayman, gehalten.

Außer soweit vorstehend angegeben, halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen zooplus-Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus zooplus-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus zooplus-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen. Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar irgendwelche weiteren nach § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft.

### 3.7 Informationen über den Erwerb von Wertpapieren

Hinsichtlich der Wertpapiererwerbe enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.7 folgende Angaben:

In den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. bis zum 24. November 2021, haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch eines ihrer Tochtergesellschaften zooplus-Aktien erworben oder eine Vereinbarung im Sinne von § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von zooplus-Aktien verlangt werden kann, mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Erwerbe.

#### a. Vorgegangenes Übernahmeangebot

Am 13. August 2021 hat die Bieterin den Aktionären der Gesellschaft ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG bekannt gegeben. Die Angebotsunterlage für dieses freiwillige öffentliche Übernahmeangebot wurde am 14. September 2021 veröffentlicht und am 8. Oktober 2021 geändert (das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot in der geänderten Fassung das „**Vorgegangene Übernahmeangebot**“).

Die Angebotsgegenleistung im Rahmen des Vorgegangenen Übernahmeangebots betrug anfangs EUR 460,00, wurde jedoch anschließend gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG in einem ersten Schritt auf EUR 470,00 erhöht und dann – in einem zweiten Schritt – gemäß § 31 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 WpÜG infolge eines von der TopCo, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, abgeschlossenen Anteilskaufvertrags kraft Gesetzes weiter auf EUR 480,00 je zooplus-Aktie erhöht, wie in Ziffer 6.7.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 3.7b dieser Stellungnahme im Einzelnen beschrieben.

Die Annahmefrist für das Vorgegangene Übernahmeangebot endete am 3. November 2021 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Insgesamt waren bei Ablauf der Annahmefrist für das Vorgegangene Übernahmeangebot 5.855.117 zooplus-Aktien (dies entspricht ca. 81,90 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) in das Vorgegangene Übernahmeangebot eingeliefert worden. Die Bieterin hat diese zooplus-Aktien mit dem ersten Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots am 18. November 2021 zu einem Preis von EUR 480,00 je zooplus-Aktie erworben.

Die Bieterin kann bis einschließlich zum zweiten Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots, der voraussichtlich am 6. Dezember 2021 stattfinden wird, weitere zooplus-Aktien erwerben.

#### b. Aktienkaufvertrag von TopCo

Am 25. Oktober 2021 hat die TopCo, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, mit der Bieterin einen bedingten Vertrag über den Kauf und die Übertragung von insgesamt 100 zooplus-Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 480,00 je zooplus-Aktie geschlossen.

#### c. Börsliche Erwerbe

Am 3. November 2021 hat die Bieterin an der Börse insgesamt 6.984 zooplus-Aktien (dies entspricht ca. 0,10 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) erworben. Der höchste dabei gezahlte Preis betrug EUR 473,45 je zooplus-Aktie.

#### **d. Gesamtbeteiligung der Bieterin nach Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots**

Insgesamt hielt die Bieterin nach dem ersten Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots am 18. November 2021 5.862.101 zooplus-Aktien (dies entspricht ca. 82,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft).

Mit Veröffentlichung vom 25. November 2021 hat die Bieterin bekanntgegeben, dass das Vorgegangene Übernahmeangebot innerhalb der weiteren Annahmefrist für weitere 567.418 zooplus-Aktien angenommen wurde. Mit dem bis zum 6. Dezember 2021 erwarteten zweiten Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots wird die Bieterin dementsprechend ca. 89,93 % der zooplus-Aktien halten.

### **3.8 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von zooplus-Aktien**

In Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie sich das Recht vorbehält, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zooplus-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots direkt oder indirekt börslich oder außerbörslich zu erwerben. Derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von zooplus-Aktien werden außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht erfolgen.

Soweit es zu solchen Erwerben kommt, werden Informationen hierüber, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen zooplus-Aktien, nach den anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.hf-offer.com> veröffentlicht.

## **4. INVESTORENVEREINBARUNG**

Am 13. August 2021 haben die Gesellschaft und die Bieterin eine Investorenvereinbarung abgeschlossen (diese Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung die „**Investorenvereinbarung**“). Die Investorenvereinbarung beinhaltet die wesentlichen Konditionen sowie die gemeinsamen Absichten und das gemeinsame Verständnis des Vorgegangenen Übernahmeangebots (einschließlich des Eingehens einer Strategischen Partnerschaft, wie in Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage definiert). Sie regelt auch die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und der Bieterin für den Fall, dass die Bieterin ein Delisting anstrebt.

Die wesentlichen Bestimmungen der Investorenvereinbarung, soweit sie für das Delisting relevant sind, können wie folgt zusammengefasst werden:

#### **4.1 Unterstützung des Delistings durch die Gesellschaft**

In der Investorenvereinbarung hat sich die Gesellschaft verpflichtet, das Delisting zu unterstützen, falls die Bieterin ein Delisting-Erwerbsangebot mit einer Gegenleistung in Höhe von mindestens EUR 480,00 je zooplus-Aktie abgibt. Insofern hat sich die Gesellschaft verpflichtet, (i) gemäß § 39 Abs. 2 BörsG den Widerruf der Zulassung der zooplus-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Wertpapierbörse Berlin (und jeder anderen Wertpapierbörse in Deutschland, an der die zooplus-Aktien ggf. zum maßgeblichen Zeitpunkt zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind) zu beantragen und (ii) die Beendigung der Einbeziehung der zooplus-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart (und jeder anderen Wertpapierbörse in Deutschland, an der die zooplus-Aktien ggf. zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Freiverkehr einbezogen sind, wie beispielsweise Tradegate Exchange) zu verlangen (jeder dieser Anträge und Verlangen ein „**Delisting-Antrag**“). Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt (i) der Mitteilung der Bieterin an die Gesellschaft, mit welcher die Gesellschaft aufgefordert wird, das Delisting umzusetzen, und (ii) der Veröffentlichung einer Angebotsunterlage für ein Delisting-Erwerbsangebot im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG mit mindestens dem vorgenannten Angebotspreis. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind und soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, ist die Gesellschaft verpflichtet, die jeweiligen Delisting-Anträge nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Delisting-Erwerbsangebot und spätestens zehn Werktage vor Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot zu stellen. Die Gesellschaft hat sich ferner verpflichtet, keine Zulassung von zooplus-Aktien zum Handel an einem weiteren organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 7 WpÜG zu beantragen. Mit Mitteilung vom 24. November 2021 hat die Bieterin die Gesellschaft aufgefordert, das Delisting umzusetzen.

#### **4.2 Zukünftige Zusammenarbeit**

Die Gesellschaft und die Bieterin haben sich auch auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf ihre beabsichtigte zukünftige Zusammenarbeit geeinigt, nämlich die Begründung einer Strategischen Partnerschaft, wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage näher ausgeführt (und definiert). Für weitere Informationen zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit wird auf Ziffer 8.1b dieser Stellungnahme verwiesen.

#### **4.3 Laufzeit der Investorenvereinbarung**

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit, die 36 Monate nach dem Tag endet, an dem die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Vorangegangenen Angebots veröffentlicht hat, d.h. nach dem 13. August 2021. Darüber hinaus kann die Investorenvereinbarung von jeder Partei unter bestimmten, in der Investorenvereinbarung festgelegten Umständen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

### **5. INFORMATIONEN ZUM DELISTING-ERWERBSANGEBOT**

#### **5.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage wiedergegeben. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, der Annahmefrist und den Rücktrittsrechten) werden die zooplus-Aktionäre auf die Ausführungen in der

Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Angaben fassen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen lediglich zusammen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Es liegt in der Verantwortung eines jeden zooplus-Aktionärs, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage wird im Internet unter <http://www.hf-offer.com> und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare der Angebotsunterlage werden bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Niederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Zentrale Abwicklungsstelle), zur Verteilung bereitgehalten (Anfragen per Fax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com](mailto:frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com)). Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

## **5.2 Umsetzung des Delisting-Erwerbsangebots**

Das Delisting-Erwerbsangebot wird als öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Delisting-Erwerbsangebots im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

## **5.3 Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den zooplus-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage an, alle von ihr nicht bereits unmittelbar gehaltenen zooplus-Aktien (ISIN DE0005111702 / WKN 511170) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von

**EUR 480,00 je zooplus-Aktie**  
(der „Angebotspreis“)

zu erwerben.

## **5.4 Annahmefrist**

### **a. Dauer der Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe im Einzelnen unten – nachfolgend „**Annahmefrist**“) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. November 2021 und endet am 12. Januar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).



## b. Verlängerung der Annahmefrist

Unter den folgenden Umständen verlängert sich die Annahmefrist automatisch wie folgt (siehe auch Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage):

- Die Bieterin kann das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG jederzeit bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Wird eine Änderung des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen und endet dann am 26. Januar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Wird während der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG („**Konkurrierendes Angebot**“) von einem Dritten abgegeben, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist des Konkurrierenden Angebots, wenn die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist des Konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

- Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist zehn Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG). In diesem Fall würde die Annahmefrist bis zum 2. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) laufen. Am 12. November 2021 hat die Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung im Zusammenhang mit der SE-Umwandlung einberufen, die am 22. Dezember 2021 stattfinden wird. Zum einen wurde jedoch diese außerordentliche Hauptversammlung vor Beginn der Annahmefrist einberufen und zum anderen besteht kein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Hauptversammlung und dem Delisting-Erwerbsangebot, sodass keine Verlängerung der Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG eintreten wird.

Die Bieterin wird eine etwaige Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter <http://www.hf-offer.com> und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlichen (siehe Ziffer 20 der Angebotsunterlage).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

## 5.5 Keine Angebotsbedingungen

Wie in Ziffer 12 der Angebotsunterlage ausgeführt, unterliegen das Delisting-Erwerbsangebot, der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und die Verträge, die durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots mit den zooplus-Aktionären zustande kommen, keinen (Vollzugs-)Bedingungen. Das Delisting-Erwerbsangebot erfüllt damit die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG.

## 5.6 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. November 2021 gestattet. Im Zusammenhang mit dem Erwerb weiterer zooplus-Aktien auf der Grundlage des Delisting-Erwerbsangebots sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Ermächtigungen oder Verfahren erforderlich.

## 5.7 Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots

Das Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, ist in Ziffer 13 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben.

## 5.8 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien

Gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, eine Zulassung der zooplus-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot während der Annahmefrist angenommen wurden (die „**Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien**“) zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse zu organisieren oder zu beantragen. zooplus-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der zooplus-Aktien in die ISIN DE000A3MQB89 ihre Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien nicht mehr über die Börse handeln. Die Bieterin geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Wertpapierbörse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Berlin zeitnah mit dem Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der zooplus-Aktien in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* der Wertpapierbörse Berlin aufheben wird.

Die zooplus-Aktien, die nicht im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots zum Verkauf eingereicht wurden, können jedoch bis zum Wirksamwerden des Delistings weiterhin unter der ISIN DE0005111702 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

## 5.9 Informationen für die Inhaber von American Depositary Receipts

Nach der Angebotsunterlage richtet sich das Delisting-Erwerbsangebot nicht an Inhaber von zooplus-Aktien, die in Form von sog. *un-sponsored American Depositary Receipts* (die „**zooplus-ADRs**“) gehalten werden, und kann von diesen nicht angenommen werden. Jedes zooplus-ADR verbrieft eine zooplus-*American Depositary Share*, die ihrerseits 0,25 zooplus-Aktien entspricht, die bei der US-Depotbank (die „**US-Depotbank**“) verwahrt sind. Die Rechte der Inhaber von zooplus-ADRs sind in den für die zooplus-ADRs geltenden Dokumenten geregelt, an denen die US-Depotbank als Partei beteiligt ist.

Um das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, müssen die Inhaber von zooplus-ADRs die Aufhebung der zooplus-ADRs und die Herausgabe der zooplus-Aktien, die den zooplus-ADRs zugrunde liegen, aus dem Verwahrdpot nach Maßgabe der Bestimmungen des entsprechenden Verwahrvertrags veranlassen (einschließlich der Zahlung etwaiger Gebühren, Auslagen oder Steuern). Sobald ein früherer Inhaber von zooplus-ADRs zooplus-Aktien erhalten hat, können diese zooplus-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage in das Delisting-Erwerbsangebot eingeliefert werden. Dieses Verfahren kann mehrere Tage dauern und ist in der Regel mit Kosten für den Inhaber von zooplus-ADRs verbunden. Inhaber von zooplus-ADRs sollten diesen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bei ihrer Entscheidung, ob

sie an dem Delisting-Erwerbsangebot teilnehmen wollen, berücksichtigen. Inhaber von zooplus-ADRs sollten sich mit der US-Depotbank in Verbindung setzen, wenn sie Fragen zum zeitlichen Ablauf, zu den Kosten oder zum Verfahren im Zusammenhang mit dem Umtausch der ihren zooplus-ADRs zugrunde liegenden zooplus-Aktien haben.

Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Umtausch von zooplus-ADRs anfallen, werden nicht erstattet.

## 6. FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots erforderlichen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Gemäß Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

### 6.1 Maximale Gegenleistung

Nach Berechnungen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage würde der Gesamtbetrag, den die Bieterin zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots benötigen würde, wenn das Delisting-Erwerbsangebot für alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen zooplus-Aktien, d.h. für 1.287.077 zooplus-Aktien, angenommen würde, EUR 617.796.960,00 (die „**Maximale Angebotsgegenleistung**“) betragen (entsprechend dem Angebotspreis von EUR 480,00 je zooplus-Aktie multipliziert mit 1.287.077 zooplus-Aktien).

Darüber hinaus erwartet die Bieterin, dass ihr im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot Transaktionskosten in Höhe von bis zu EUR 5.000.000,00 entstehen werden (die „**Transaktionskosten**“). Der maximale Finanzierungsbedarf der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot, bestehend aus der Maximalen Angebotsgegenleistung und den Transaktionskosten, wird daher auf maximal EUR 622.796.960,00 (die „**Angebotskosten**“) geschätzt (siehe auch Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage).

### 6.2 Finanzierungsmaßnahmen/Finanzierungsbestätigung

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Deckung der Angebotskosten erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Insbesondere hat die Bieterin gemäß Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung ergriffen:

Die H&F X-Kommanditgesellschaften haben sich am 25. Oktober 2021 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin zur Finanzierung des Delistings direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 311.398.480,00 in bar und in sofort verfügbaren Mitteln zur Verfügung zu stellen (die „**H&F Eigenkapitalfinanzierung**“). Als Investmentfonds werden die H&F X-Kommanditgesellschaften von ihren Anlegern finanziert, die ihnen gegenüber Kapitalzusagen abgegeben haben. Die H&F X-Kommanditgesellschaften können Kapital von diesen Anlegern abrufen, die verpflichtet sind, den H&F X-Kommanditgesellschaften zusammen ausreichend Kapital zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre

Verpflichtungen gegenüber der Bieterin erfüllen können. Wie in Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage beschrieben, standen den H&F X-Kommanditgesellschaften am 25. Oktober 2021 von ihren Anlegern ausstehende Kapitalzusagen in Höhe von mehr als EUR 12 Milliarden zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage übersteigen diese ausstehenden Kapitalzusagen weiterhin den Betrag der H&F-Eigenkapitalfinanzierung.

Ferner haben sich die EQT IX Collect EUR SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.741, und die EQT IX Collect USD SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.744 (zusammen die „**EQT IX Collect-Fonds**“), ebenfalls am 25. Oktober 2021 gegenüber der Pet Holdings verpflichtet, der Pet Holdings unter anderem zur Finanzierung des Vorangegangenen Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 1.450.000.000,00 in bar zur Verfügung zu stellen (die „**EQT-Fremdfinanzierung**“). Davon wurde ein Teilbetrag in Höhe von insgesamt EUR 1.084.157.932,00 bereits im Zusammenhang mit dem ersten Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots ausgezahlt, sodass ein Betrag in Höhe von bis zu EUR 365.842.068,00 zur Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots und zum Erwerb weiterer zooplus-Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Vorangegangenen Übernahmeangebots zu EUR 480,00 je zooplus-Aktie bei seinem zweiten Vollzug (wobei sich die Angebotskosten des Delisting-Erwerbsangebots im Falle eines solchen Erwerbs weiterer zooplus-Aktien im Rahmen des Vorangegangenen Übernahmeangebots entsprechend verringern würden) noch zur Verfügung steht. Gemäß den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung ist Pet Holdings jedoch lediglich verpflichtet, 50 % der gesamten Angebotskosten für das Delisting-Erwerbsangebot (oder 50 % des Gesamtbetrags, der für den Erwerb weiterer zooplus-Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Vorangegangenen Übernahmeangebots bei dessen zweitem Vollzug benötigt wird) zur Verfügung zu stellen, d.h. einen Betrag in Höhe von bis zu EUR 311.398.480,00 (die „**Verbleibende EQT-Fremdfinanzierung**“). Die Pet Holdings wiederum hat sich in der Partnerschaftsvereinbarung verpflichtet, der TopCo und – über die TopCo – der Bieterin einen entsprechenden Betrag bis zu dieser Höhe unter anderem zur Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots zur Verfügung zu stellen. Die Bieterin ist berechtigt die der TopCo aus der Partnerschaftsvereinbarung in Bezug auf die EQT-Fremdfinanzierung zustehende Forderung im Namen der TopCo geltend zu machen, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots sicherzustellen.

Als Investmentfonds werden die EQT IX Collect-Fonds von ihren Anlegern finanziert, die wiederum verpflichtet sind, den EQT IX Collect-Fonds auf Aufforderung über verbundene Fondsvehikel der EQT IX Collect-Fonds indirekt ihre zugesagten anteiligen Einlagen zur Verfügung zu stellen. Wie in Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage beschrieben, standen den EQT IX Collect-Fonds am 25. Oktober 2021 von ihren Anlegern ausstehende Kapitalzusagen in Höhe von mehr als EUR 9 Milliarden zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage übersteigen diese ausstehenden Kapitalzusagen weiterhin den Betrag der Verbleibenden EQT-Fremdfinanzierung.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechen daher die der Bieterin aus der H&F-Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel zusammen mit der Verbleibenden EQT-Fremdfinanzierung den Angebotskosten.

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin daher alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, um die Angebotskosten zu bezahlen.

Gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die J.P. Morgan AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiger Wertpapierdienstleister, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt, die der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigefügt ist.

## **7. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG**

### **7.1 Art und Höhe der Gegenleistung**

Die Bieterin bietet den zooplus-Aktionären an, ihre nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen zooplus-Aktien, jeweils einschließlich aller Nebenrechte, zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 480,00 je zooplus-Aktie (Angebotspreis) zu erwerben, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte.

### **7.2 Gesetzlicher Mindestangebotspreis**

Der Angebotspreis von EUR 480,00 in bar je zooplus-Aktie entspricht, soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen überprüfen können, den Bestimmungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 WpÜG und der §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO hinsichtlich des gesetzlichen Mindestangebotspreises, der auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Schwellenwerte ermittelt wird (der „**Gesetzliche Mindestangebotspreis**“):

#### **a. Börsenkurs**

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 7 WpÜG und § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der zooplus-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 8. November 2021 (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Gemäß Ziffer 10.1(a) der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit Schreiben vom 15. November 2021 mit, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs der zooplus-Aktie am 7. November 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, EUR 392,97 je zooplus-Aktie entspricht.

#### **b. Vorangegangene Erwerbe**

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 7 WpÜG und § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis für die zooplus-Aktien zudem mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von zooplus-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG („**Vorerwerbszeitraum**“) gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Wie in Ziffer 6.7.1 der Angebotsunterlage beschrieben, hat die Bieterin mit dem ersten Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots, das innerhalb des Vorerwerbszeitraums stattfand, insgesamt 5.855.117 zooplus-Aktien erworben. Die höchste Gegenleistung, die für diese vorangegangenen Erwerbe vereinbart und gezahlt wurde, belief sich auf EUR 480,00 je zooplus-Aktie.

Ferner hat, wie in Ziffer 6.7.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, die TopCo, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, am 25. Oktober 2021 mit der Bieterin einen an Bedingungen geknüpften Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von insgesamt 100 zooplus-Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 480,00 je zooplus-Aktie geschlossen. Der Abschluss dieses Vertrages fand innerhalb des Vorerwerbszeitraums statt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage war dieser Vertrag noch nicht vollzogen.

Des Weiteren hat die Bieterin am 3. November 2021, d.h. innerhalb des Vorerwerbszeitraums, an der Börse insgesamt 6.984 zooplus-Aktien (dies entspricht ca. 0,10 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) erworben. Der höchste dabei gezahlte Preis betrug EUR 473,45 je zooplus-Aktie.

Die höchste Gegenleistung, die für diese vorangegangenen Erwerbe vereinbart und/oder gezahlt wurde, belief sich auf EUR 480,00 je zooplus-Aktie. Folglich muss die den zooplus-Aktionären angebotene Gegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-Angebotsverordnung mindestens EUR 480,00 je zooplus-Aktie betragen.

### **7.3 Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 480,00 je zooplus-Aktie aus finanzieller Sicht unter Berücksichtigung des Börsenkurses der zooplus-Aktie und der Prämien, einer Discounted-Cashflow-Analyse, der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft sowie weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihres Finanzberaters sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet.

Laut Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis EUR 480,00 je zooplus-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auf der Grundlage des Angebotspreises geprüft.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen haben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass – anders als für das Vorangegangene Übernahmeangebot – keine Fairness Opinion zur Bewertung der angebotenen Gegenleistung eingeholt wurde.

Der Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots entspricht der Gegenleistung für das Vorangegangene Übernahmeangebot. Vorstand und Aufsichtsrat haben aus den nachstehenden Gründen bereits die für das Vorangegangene Übernahmeangebot angebotene Gegenleistung als fair, angemessen und attraktiv bewertet.

#### **a. Börsenkurs**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs der zooplus-Aktie ein wesentliches Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises des Delisting-Erwerbsangebots ist. Die zooplus-Aktien sind zum Handel im Teilbereich *Prime Standard* des regulierten Marktes an der

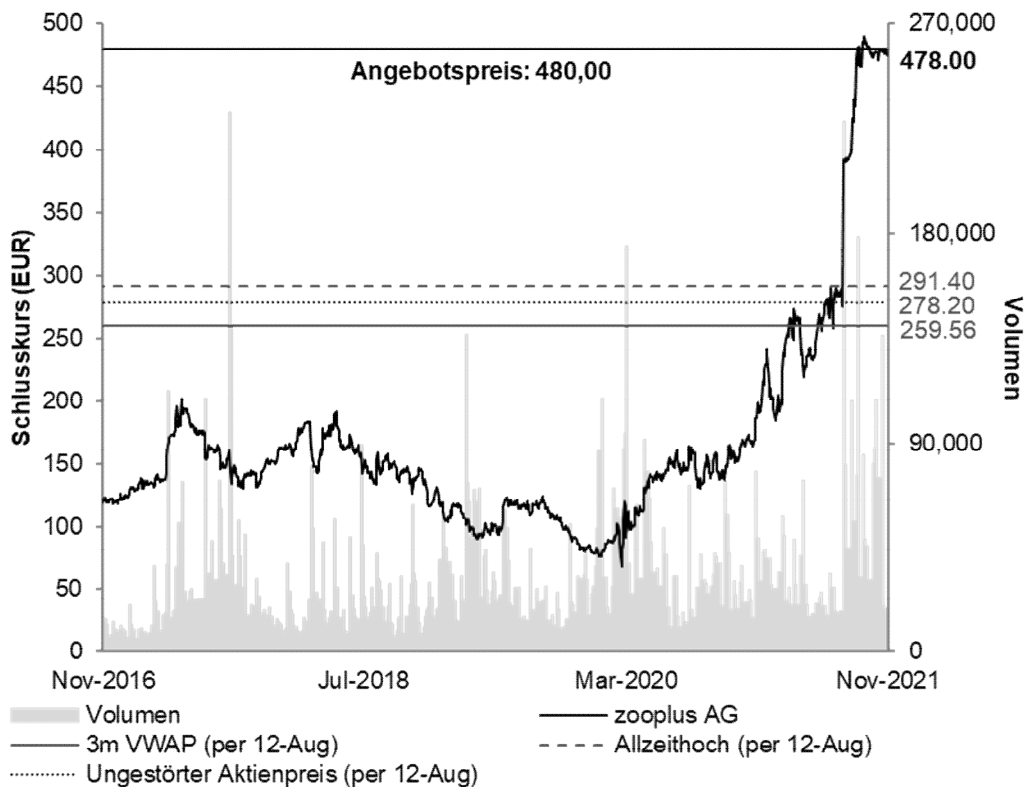
Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und wurden am 20. September 2021 in den MDAX (zuvor SDAX) aufgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass im relevanten Referenzzeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit ausreichender Handelsaktivität für die zooplus-Aktien bestand, der einen aussagekräftigen Marktpreis für die zooplus-Aktien bildet.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat daher u.a. auch die historischen Börsenkurse der zooplus-Aktie berücksichtigt, was auch in Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage abgebildet ist.

Die Bieterin ist der Auffassung, dass der Kurs der zooplus-Aktie ab dem 13. August 2021 durch die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots, durch das darauffolgende konkurrierende öffentliche Übernahmeangebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG der Pet Bidco GmbH, München, Deutschland, und durch die Erhöhungen der Angebotsgegenleistung im Rahmen des Vorangegangenen Übernahmeangebots am 14. September 2021 und 25. Oktober 2021 beeinflusst wurde. Daher ist nach Auffassung der Bieterin der 12. August 2021 der letzte Börsenhandelstag der zooplus-Aktie, an dem der Kurs der zooplus-Aktie von den vorgenannten Umständen unbeeinflusst war. Vorstand und Aufsichtsrat teilen diese Einschätzung der Bieterin.

Auf Basis des Börsenkurses der zooplus-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots am 13. August 2021 enthält der Angebotspreis von EUR 480,00 nach Angaben der Bieterin in Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage die folgenden Prämien:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) am 12. August 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots, betrug EUR 278,20 je zooplus-Aktie. Auf Basis dieses Börsenkurses enthält der Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots von EUR 480,00 eine Prämie von EUR 201,80 oder 72,5 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der letzten drei Monate vor (und einschließlich) dem 12. August 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots, betrug EUR 259,56 je zooplus-Aktie. Der Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots von EUR 480,00 beinhaltet somit eine Prämie von EUR 220,44 oder 84,9 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der höchste jemals erreichte Schlusskurs (Allzeithoch-Schlusskurs) vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots am 13. August 2021 lag bei EUR 291,40 je zooplus-Aktie (Schlusskurs am 11. August 2021). Der Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots von EUR 480,00 beinhaltet eine Prämie von EUR 188,60 oder 64,7 % auf diesen Allzeithoch-Schlusskurs.



Quelle: Bloomberg Marktdaten zum 24. November 2021

- Die zooplus-Aktie zeichnete sich vor der Ankündigung des Vorangegangenen Übernahmeangebots durch eine außergewöhnlich starke Wertentwicklung aus. Der Kurs der zooplus-Aktie stieg in den letzten zwölf Monaten vor der Ankündigung des Vorangegangenen Übernahmeangebots um 91,33 % und in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Ankündigung um 139,00 %. Die oben erwähnten Prämien kommen zu dieser außerordentlich starken Wertentwicklung hinzu.

## b. Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch die Kursziele analysiert, die ausgewählte Finanzanalysten für die zooplus-Aktie veröffentlicht haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über solche Kursziele von Finanzanalysten, die vor der Ankündigung des Vorangegangenen Übernahmeangebots am 13. August 2021 veröffentlicht wurden. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Median der Kursziele bei EUR 231,50 pro zooplus-Aktie lag, während der höchste Kurszielwert bei EUR 368,00 lag. Der Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots impliziert daher eine Prämie von 107,3 % bzw. 30,4 % auf diese Werte.



<b>Finanzanalyst</b>	<b>Erscheinungsdatum</b>	<b>Kurszielerwartung vor dem 13. August 2021 (in EUR)</b>
Credit Suisse	4. August 2021	368,00
Liberum	1. August 2021	270,00
Jefferies	1. Juli 2021	260,00
Metzler Equities	1. Juli 2021	142,00
Stifel	30. Juni 2021	141,00
Baader Helvea	29. Juni 2021	320,00
Kepler Cheuvreux	20. Mai 2021	233,00
SRH AlsterResearch	14. Mai 2021	267,00
Barclays	13. Mai 2021	185,00
Warburg Research	12. Mai 2021	230,00
J.P. Morgan	19. April 2021	350,00
Quirin Privatbank	30. März 2021	230,00
Hauck & Aufhaeuser	26. März 2021	225,00
Berenberg	3. Dezember 2020	155,00
Hoch		368,00
Median		231,50
Tief		142,00

Quelle: Bloomberg Zielpreise zum 12. August 2021

Nach der Ankündigung des Vorangegangenen Übernahmeangebots haben die Finanzanalysten ihre Kursziele angepasst, um die Auswirkungen des Vorangegangenen Angebots und die Erwartungen hinsichtlich des möglichen Ergebnisses des Vorangegangenen Übernahmeangebots zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kursziele von Finanzanalysten, die nach Bekanntgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots veröffentlicht wurden. Der jeweilige Median liegt bei EUR 480,00 je zooplus-Aktie und das höchste Kursziel gleichfalls bei EUR 480,00.

<b>Finanzanalyst</b>	<b>Erscheinungsdatum</b>	<b>Kurszielerwartung nach dem 13. August 2021 (in EUR)</b>
Berenberg	24. November 2021	480,00
Baader Helvea	5. November 2021	480,00
Kepler Cheuvreux	26. Oktober 2021	480,00
Jefferies	25. Oktober 2021	480,00
Oddo BHF	25. Oktober 2021	480,00
SRH Alsterresearch	25. Oktober 2021	480,00
Metzler Equities	21. Oktober 2021	470,00
Credite Suisse	13. Oktober 2021	470,00
Quirin Privatbank	18. August 2021	390,00
Hauck & Aufhaeuser	16. August 2021	225,00
Warburg Research	16. August 2021	390,00
Liberium	13. August 2021	390,00
Hoch		480,00
Median		480,00
Tief		225,00

Quelle: Bloomberg Zielpreise zum 24. November 2021

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den Kurszielen der Finanzanalysten in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der Aktienkurs ein Jahr nach Veröffentlichung des jeweiligen Berichts geschätzt. Dies unterstreicht die Attraktivität des Delisting-Erwerbsangebots, das den Aktionären mit einem Angebotspreis, der über dem Median der von Finanzanalysten veröffentlichten 12-Monats-Zielkurse liegt, eine sofortige und frühzeitige Wertsteigerung bietet.

### **c. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises unabhängig voneinander sorgfältig und eingehend geprüft und intensiv analysiert und bewertet.

Bei ihren jeweiligen Überlegungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in den Ziffern 7.3a bis 7.3b dieser Begründeten Stellungnahme näher erläutert werden:

- Der Angebotspreis von EUR 480,00 je zooplus-Aktie entspricht der Gegenleistung für das Vorangegangene Übernahmeangebot sowie der höchsten Gegenleistung, die die Bieterin für den Erwerb von zooplus-Aktien innerhalb des in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 7.2b dieser Stellungnahme beschriebenen Zeitraums außerhalb des Vorangegangenen Übernahmeangebots vereinbart und/oder gezahlt hat. Daher erfüllt die Gegenleistung des Delisting-Erwerbsangebots die Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und § 4 WpÜG-AngebotsVO. Des Weiteren übersteigt der Angebotspreis den Sechs-Monats-Durchschnittskurs bis einschließlich 7. November 2021 in Höhe von EUR 392,97 je zooplus-Aktie wie von der BaFin im Schreiben vom 15. November 2021 mitgeteilt.
- Der Angebotspreis von EUR 480,00 je zooplus-Aktie beinhaltet eine Prämie von ca. 72,5 % gegenüber dem letzten XETRA-Schlusskurs der zooplus-Aktie am 12. August 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots.
- Bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der zooplus-Aktie der letzten drei Monate vor dem 12. August 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots, enthält der Angebotspreis eine Prämie von rund 84,9 %.
- Die Discounted-Cashflow-Analyse, die häufig zur Ermittlung des Fundamentalwerts der Gesellschaft herangezogen wird, führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, welche Erwartungen und welcher Diskontierungssatz ihr zugrunde gelegt werden. Auf der Grundlage von Annahmen, die Vorstand und Aufsichtsrat für realistisch halten, spiegelt der Angebotspreis den Unternehmenswert der Gesellschaft angemessen wider.
- Der Angebotspreis bietet den zooplus-Aktionären die Chance auf eine sichere, zeitnahe und faire Wertrealisierung.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von Vorstand und Aufsichtsrat durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der oben dargestellten Aspekte und der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises des Delisting-Erwerbsangebots für fair, angemessen und attraktiv.

## **8. MIT DEM DELISTING-ERWERBSANGEBOT VERFOLGTE ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGE BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Die Bieterin erläutert unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage die Absichten des Delisting-Erwerbsangebots. Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage erläutert. zooplus-Aktionären wird empfohlen, die vorgenannten Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung soll lediglich einen Überblick über die Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots (siehe unten Ziffer 8.1a) und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (siehe unten Ziffer 8.1b), wie sie in der Angebotsunterlage dargestellt sind, geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Einschätzung durch Vorstand und Aufsichtsrat zu den von der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen verfolgten Absichten und den zu erwartenden Folgen des Vorgegangenen Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots für die Gesellschaft sind in Ziffer 8.2 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt. Die erwarteten finanziellen und steuerlichen Folgen des Delisting-Erwerbsangebots sind unter Ziffer 8.3 dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt.

## **8.1 Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben**

### **a. Delisting**

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin gemeinsam mit der Gesellschaft das Delisting zu bewirken. Zu diesem Zweck hat sich die Gesellschaft in der Investorenvereinbarung verpflichtet, die Delisting-Anträge wie in Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage aufgeführt zu stellen.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der Gesellschaft entspricht, widerruft sie die Zulassung der zooplus-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Gesellschaft wird auch weiterhin keine Zulassung von zooplus-Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 7 WpÜG beantragen.

Falls die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag zustimmt, werden die zooplus-Aktien, die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereicht wurden, nur bis zum Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung unter der ISIN DE0005111702 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam. Wie nachfolgend näher beschrieben, kann sich das Delisting nachteilig auf die Handelbarkeit der zooplus-Aktien sowie auf den Börsenkurs der zooplus-Aktien auswirken.

Das Delisting wird insbesondere die folgenden Auswirkungen auf die zooplus-Aktien und die zooplus-Aktionäre haben:

- a) Im Falle eines Delistings endet der Handel der zooplus-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Bieterin geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Wertpapierbörse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Berlin zeitnah mit dem Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der zooplus-Aktien in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* der Wertpapierbörse Berlin aufheben wird.
- b) Mit dem Wirksamwerden des Delistings endet zugleich der Handel der zooplus-Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- c) Die zooplus-Aktien sind nicht zum Handel an einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der EU oder des EWR zugelassen. Die zooplus-Aktionäre werden daher mit Wirksamwerden des Delistings keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die zooplus-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der zooplus-Aktien auswirken kann.

- d) In der Investorenvereinbarung hat sich die Gesellschaft dazu verpflichtet, bestehende Einbeziehungen in den Freiverkehr zu beenden, wie in Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben. Selbst wenn die zooplus-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten mit zooplus-Aktien zu ermöglichen.
- e) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag oder das Delisting in der Zukunft nachteilig auf den Börsenkurs der zooplus-Aktien auswirken wird und zu Kursverlusten führen wird.
- f) Mit dem Wirksamwerden des Delistings werden auf den Handel mit zooplus-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden, insbesondere werden §§ 33 ff., 48 ff. WpHG, Art. 17 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) sowie die Vorschriften des WpÜG (außer den auf das Vorangegangene Übernahmeangebot und das Delisting-Erwerbsangebot anwendbaren Bestimmungen) und bestimmte weitere Vorschriften des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuchs und der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse keine Anwendung mehr auf die Gesellschaft bzw. die zooplus-Aktien finden. Dies wird zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für zooplus-Aktionäre führen.

## **b. Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen**

In Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie die Verpflichtungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Vorangegangenen Übernahmeangebot und dem Delisting-Erwerbsangebot, und dass die beschriebenen Absichten einheitliche Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sind. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen von den in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Verpflichtungen abweichende Absichten haben und dass die dort beschriebenen Absichten und Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage in der Investorenvereinbarung haben.

### **(1) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft**

#### *(A) Strategische Partnerschaft*

Gemäß Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, durch den Abschluss der Investorenvereinbarung und die Durchführung sowohl des Vorangegangenen Übernahmeangebots als auch des Delisting-Erwerbsangebots eine strategische Partnerschaft mit der Gesellschaft einzugehen, um die Position der Gesellschaft als führende Online-Plattform im sich schnell entwickelnden europäischen Markt für Heimtierbedarf langfristig zu stärken (die „**Strategische Partnerschaft**“). Die Bieterin beabsichtigt, durch die Begründung der Strategischen Partnerschaft (i) das nachhaltige Wachstum und die weitere erfolgreiche strategische Entwicklung der Gesellschaft langfristig zu fördern und (ii) dadurch die zooplus-Gruppe dabei zu unterstützen, ihre Position als Online-Marktführer in der Kategorie Heimtierbedarf in Europa auf eigenständiger Basis zu sichern. Dies schließt die Absicht der Bieterin ein, die für das organische und anorganische Wachstum der zooplus-Gruppe erforderlichen Investitionen zu unterstützen und zu beschleunigen, was möglicherweise mit erheblichen Investitionen verbunden sein kann, die die kurzfristige Rentabilität zugunsten einer längerfristigen Wertschöpfung aufgeben. Die Bieterin beabsichtigt insbesondere, die Gesellschaft dabei zu unterstützen, (i) den Marktanteil der zooplus-Gruppe im wachsenden europäischen

Markt für Heimtierbedarf (gesamter adressierbarer Markt, TAM) auszubauen, insbesondere durch Investitionen in wichtige langfristige Wertschöpfungsmaßnahmen, einschließlich eines starken Leistungsangebots für Kunden, einer erstklassigen Logistik- und Erfüllungsinfrastruktur, neuer Produkt- und Serviceinnovationen und ein erstklassiges Personalmanagement, und (ii) die Nachhaltigkeit eines solchen Wachstums durch Aufrechterhaltung oder Verbesserung der bestehenden Umsätze (und der ihr zugrunde liegenden Faktoren), der Kundenbindung und der allgemeinen Kundenerfahrung sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang weist die Bieterin darauf hin, dass sich die Bieterin im Rahmen der Investorenvereinbarung verpflichtet hat und daher beabsichtigt, nach Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots eine mögliche Verbesserung der Liquiditätslage der Gesellschaft konstruktiv zu prüfen, insbesondere durch eine etwaige Stärkung der Eigenkapitalgrundlage der Gesellschaft. Die Bieterin hat ferner in der Investorenvereinbarung erklärt und beabsichtigt daher, nach Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots einen möglichen künftigen (Re-)Finanzierungsbedarf der Gesellschaft im Hinblick auf die weitere Umsetzung der oben beschriebenen Strategie in Form von Eigen- und/oder Fremdkapital zu unterstützen.

#### *(B) Marken und geistiges Eigentum, Firmenname*

Gemäß Ziffer 9.2.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die Gesellschaft in bestimmten Ländern über mehrere starke Marken verfügt, die in den jeweiligen Märkten und bei den Kunden einen hohen Bekanntheitsgrad haben. Die Bieterin hat nicht die Absicht, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots den Namen der Gesellschaft oder die von der zooplus-Gruppe verwendeten operativen Marken und Firmennamen auf regionaler Ebene in den Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, zu ändern. Die Bieterin beabsichtigt, die Gesellschaft dabei zu unterstützen, den Bekanntheitsgrad ihrer Marken weiter zu erhöhen und die damit verbundenen Markenattribute anzupassen bzw. zu verbessern, um die Neukundengewinnung zu fördern und den weiteren Aufbau eines treuen Kundenstamms zu unterstützen.

#### *(C) Vermögen und künftige Verpflichtungen*

In Ziffer 9.2.3 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie keine weiteren Absichten hat, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Gesellschaft haben.

### **(2) Organisationsstruktur und SE-Umwandlung**

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, die Gesellschaft zu veranlassen, die derzeitige Unternehmensstruktur (einschließlich der beabsichtigten SE-Umwandlung) zu ändern oder zu ergänzen, sondern vielmehr alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der zooplus-Gruppe zu unterstützen, die zur Unterstützung der in den Ziffern 8.3 und 9.2.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Strategie erforderlich oder zweckdienlich sind. Ferner beabsichtigt die Bieterin insbesondere, die SE-Umwandlung zu unterstützen, und zwar dadurch, dass sie in der erforderlichen außerordentlichen Hauptversammlung mit allen von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen oder vertretenen zooplus-Aktien für den entsprechenden Beschlussvorschlag stimmt.

### **(3) Sitz von zooplus und Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Satzungssitz der Gesellschaft und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland, sowie die Standorte ihrer wesentlichen Betriebsstätten zu verlegen oder zu schließen.

#### **(4) Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretung und Beschäftigungsbedingungen**

Unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie die strategische Partnerschaft als Chance für Wachstum und Weiterentwicklung für die Belegschaft und die sonstigen Interessengruppen der Gesellschaft sieht. Angesichts der multinationalen Struktur der Gesellschaft in unterschiedlichsten Ländern und Märkten ist die Bieterin auf die Kompetenz und das Engagement der Belegschaft angewiesen. Die Bieterin erkennt an, dass die engagierte Belegschaft der zooplus-Gruppe die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft bilden und dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg der Gesellschaft von der Kreativität und Leistungsfähigkeit der Belegschaft der zooplus-Gruppe und ihrem Innovationspotential abhängt, die beide in hohem Maße von der Kompetenz und dem Engagement der Arbeitnehmer der Gesellschaft abhängen.

Die Bieterin führt weiter aus, dass die Geschäfte und Tätigkeiten innerhalb der zooplus-Gruppe, wie sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Investorenvereinbarung bestehen, auch nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots im Wesentlichen beibehalten werden sollen. Die Bieterin hat in der Investorenvereinbarung verbindlich erklärt, dass sie nicht beabsichtigt, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wesentliche Änderungen an der Belegschaft der zooplus-Gruppe vorzunehmen und darüber hinaus keine weitergehenden Absichten hat. Das Gleiche gilt für die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe sowie für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Die Bieterin beabsichtigt keine betriebsbedingten Kündigungen als Folge der Strategischen Partnerschaft.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Möglichkeit der Gesellschaft, hochqualifiziertes und überdurchschnittlich engagiertes und motiviertes Personal zu gewinnen und zu halten, insbesondere zur weiteren Unterstützung der Umsetzung der in den Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Strategie, hat sich die Bieterin in der Investorenvereinbarung verpflichtet, die Absicht der Gesellschaft zu unterstützen, (i) die bestehenden aktienbasierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Gesellschaft zu erfüllen und (ii) weitere aktienbasierte Aktienoptionsprogramme auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft und/oder virtuelle Aktienoptionsprogramme und/oder andere Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zu implementieren.

#### **(5) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen zu ergreifen oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands oder die Beendigung eines entsprechenden Dienstvertrags abzielen. Die Bieterin beabsichtigt, den (möglicherweise erweiterten) Vorstand und das erweiterte Führungsteam nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots in vollem Umfang zu unterstützen, um die in Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage dargelegte Strategie zu fördern.

In der Angebotsunterlage führt die Bieterin ferner aus, dass sie beabsichtigt, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots in einer Weise im Aufsichtsrat (auch nach Umwandlung in eine SE) vertreten zu sein, die ihre Beteiligung als größter und kontrollierender Aktionär angemessen widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund werden die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Dr. Norbert Stoeck, Tjeerd Jegen und David Shriver mit Wirkung zum Ablauf des 22. Dezember 2021 ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft jeweils niederlegen und die Gesellschaft beabsichtigt, beim Amtsgericht München die Bestellung von drei von der Bieterin benannten Personen mit Wirkung zum 23. Dezember 2021 zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu beantragen. Die Bieterin beabsichtigt daher, nach Vollzug des Delisting-

Erwerbsangebots mit zwischen drei und sechs von insgesamt sechs Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten zu sein.

## **(6) Strukturmaßnahmen**

In Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage informiert die Bieterin über mögliche Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots. Solche Strukturmaßnahmen sind:

### *(A) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*

Nach Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage ist es für die Finanzierung des Angebots (wie in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage beschrieben) nicht erforderlich, dass die Bieterin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**BGAV**“) mit der Gesellschaft gemäß § 291 AktG abschließt. Die Bieterin ist weder aus rechtlichen noch aus unternehmerischen Gründen verpflichtet, einen solchen BGAV abzuschließen, selbst wenn sie in der Hauptversammlung der Gesellschaft über die erforderliche Mehrheit verfügt. Die Bieterin beabsichtigt daher nicht, einen solchen BGAV abzuschließen.

### *(B) Aktienrechtlicher oder umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*

Gemäß Ziffer 9.7.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin die Möglichkeit eines Squeeze-out zu prüfen, d.h. die Übertragung der zooplus-Aktien der zooplus-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung entweder gemäß (i) §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder (ii) nach Zwischenschaltung einer Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Die Bieterin beabsichtigt eine solche Prüfung durchzuführen, wenn ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % (aktienrechtlicher Squeeze-out) bzw. 90 % (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) des Grundkapitals der Gesellschaft gehören.

Beschließt die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der zooplus-Aktien derjenigen zooplus-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG bzw. §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots von EUR 480,00 je zooplus-Aktie entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen.

## **(7) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen**

Unter Ziffer 9.8 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass über das oben Beschriebene hinaus und mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage (Erwartete Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie auf die Hellman & Friedman-Fonds) dargelegten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine Absichten in Bezug auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-



Mutterunternehmen oder die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen haben.

## **8.2 Beurteilung der Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen mit dem Delisting-Erwerbsangebot sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Absichten sind nach umfassenden und detaillierten Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und der Bieterin in der Investorenvereinbarung vereinbart worden. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ihren Zielen und Absichten mit dem Abschluss der Investorenvereinbarung eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies sorgt für Klarheit und eine stabile Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Ziele und Absichten der Bieterin und die möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind und begrüßen daher die von der Bieterin verfolgten Ziele und Absichten.

### **a. Delisting**

Vorstand und Aufsichtsrat sind zu der Auffassung gelangt, dass das Delisting im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Delisting zu einer erheblichen Reduzierung des mit der Börsennotierung verbundenen Verwaltungsaufwands führen wird. Ferner führt der mit einer Börsennotierung verbundene regulatorische Aufwand zu einer Einschränkung von Managementkapazitäten, die im Falle des Delisting frei werden und zugunsten des operativen Geschäfts der Gesellschaft eingesetzt werden können. Das Delisting wird es der Gesellschaft somit ermöglichen, unabhängig von den für börsennotierte Unternehmen geltenden strengen Regularien strategische Entscheidungen mit langfristiger Perspektive zu treffen, ohne auf die teilweise recht kurzfristigen Gewinnerwartungen der Kapitalmärkte Rücksicht nehmen zu müssen, und so zu einer optimalen Positionierung der Gesellschaft für die Zukunft führen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die Absicht der Bieterin, ein Delisting der Gesellschaft anzustreben und beabsichtigen, während der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot den Widerruf der Zulassung der zooplus-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Wertpapierbörse Berlin zu beantragen und die Beendigung der Einbeziehung der zooplus-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange zu verlangen.

### **b. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Gesellschaft und die Absicht, eine Strategische Partnerschaft mit der Gesellschaft zu begründen, wie in Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere die Absicht der Bieterin, das nachhaltige Wachstum und die weitere erfolgreiche strategische Entwicklung der Gesellschaft langfristig zu fördern und die zooplus-Gruppe dabei zu unterstützen, ihre Position als Online-Marktführer in der Kategorie Heimtierbedarf in Europa auf eigenständiger Basis aufrechtzuerhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Delisting-Erwerbsangebot die operative Eigenständigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt, sondern dass die Gesellschaft im Gegenteil in der Lage

sein wird, ihre bestehenden Geschäftsaktivitäten fortzuführen und möglicherweise ihre strategischen Ziele nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots schneller und effektiver zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin gemäß Ziffer 9.2.2 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots die Firmennamen oder die von der zooplus-Gruppe verwendeten operativen Marken zu ändern, sondern die Gesellschaft dabei unterstützen will, den Bekanntheitsgrad ihrer Marken weiter zu steigern, um die Neukundengewinnung zu fördern und den kontinuierlichen Aufbau eines treuen Kundenstamms zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine weitergehenden Absichten hat, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaft haben.

#### **c. Organisationsstruktur und SE-Umwandlung**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zu veranlassen, die derzeitige Unternehmensstruktur zu ändern oder zu ergänzen, sondern dass die Bieterin vielmehr alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der zooplus-Gruppe unterstützen wird, die zur Unterstützung der in der Angebotsunterlage beschriebenen Strategie erforderlich oder zweckmäßig sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich die derzeitige Organisationsstruktur bewährt hat, dass aber Änderungen erforderlich oder zweckmäßig sein könnten, um die mit der Strategischen Partnerschaft verfolgte Strategie zu unterstützen.

Darüber hinaus ist die Absicht der Bieterin, die SE-Umwandlung zu unterstützen, zu begrüßen, da Vorstand und Aufsichtsrat die SE-Umwandlung als einen wichtigen Schritt ansehen, um die internationale Ausrichtung und Führung des Unternehmens zu unterstreichen und die Position der Gesellschaft als attraktiver paneuropäischer Arbeitgeber und innovativer Technologiekonzern zu stärken.

#### **d. Sitz der Gesellschaft und Standort der wesentlichen Unternehmensteile**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nach ihren Angaben nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zu veranlassen, ihren Satzungssitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland, oder die Standorte ihrer wesentlichen Betriebsstätten zu verlegen oder zu schließen. Insoweit sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Bieterin am Fortbestand der Gesellschaft als eigenständiges Unternehmen und an der Wahrung der Identität der Gesellschaft interessiert ist und dies entsprechend unterstützt.

#### **e. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen**

Von besonderer Bedeutung sind für Vorstand und Aufsichtsrat die Absichten und Zusagen der Bieterin in der Angebotsunterlage im Hinblick auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen und betonen ihrerseits die Auffassung, dass die engagierte Belegschaft der zooplus-Gruppe die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft ist und dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg der Gesellschaft von der Kreativität und Leistungsfähigkeit der Belegschaft der zooplus-Gruppe und ihrem Innovationspotenzial abhängt, die wiederum beide in hohem Maße von der Kompetenz und dem Engagement der Arbeitnehmer der Gesellschaft abhängen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher ausdrücklich die Aussage der Bieterin, dass die Bieterin auf die Kompetenz und das Engagement der Belegschaft setzt und die Strategische Partnerschaft als Chance für Wachstum und Weiterentwicklung auch für die Belegschaft sieht. In diesem Zusammenhang wird in dieser

Begründeten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es bei der Gesellschaft keine aktiven Arbeitnehmervertretungen gibt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich die Absicht der Bieterin, als Folge der Strategischen Partnerschaft keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen oder nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wesentliche Veränderungen in der Belegschaft der zooplus-Gruppe vorzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es ferner als positiv an, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, wesentliche Änderungen der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer sowie der bestehenden Arbeitnehmervertretungen vorzunehmen.

Schließlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin die Absicht der Gesellschaft unterstützt, die bestehenden aktienbasierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, die derzeit umgesetzt werden, zu erfüllen und weitere aktienbasierte Aktienoptionsprogramme auf der Grundlage der bestehenden, von der Hauptversammlung der Gesellschaft erteilten Ermächtigungen und/oder virtuelle Aktienoptionsprogramme und/oder sonstige Mitarbeiterbeteiligungsprogramme durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Mitarbeiterbeteiligungsprogramme unerlässlich sind, um auch im Hinblick auf die mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgte Strategische Partnerschaft hochqualifizierte und überdurchschnittlich engagierte und motivierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten sowie das Engagement der Mitarbeiter für das Unternehmen zu würdigen.

#### **f. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, dass die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands hat und begrüßen die Absicht der Bieterin, keine Maßnahmen zu ergreifen oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands oder die Beendigung eines entsprechenden Anstellungsvertrags abzielen. In Anbetracht der erfolgreichen Führung der Gesellschaft durch die derzeitigen Mitglieder des Vorstands begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Managementteam nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots vollumfänglich zu unterstützen, um die in der Angebotsunterlage dargelegte Strategie zu fördern. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, das Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig und in eigener Verantwortung zu führen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die Absicht der Bieterin, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die den Anteilsbesitz der Bieterin als größter und kontrollierender Aktionär angemessen widerspiegelt (siehe Ziffer 8.1b(5) dieser Stellungnahme).

#### **g. Strukturmaßnahmen**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, einen BGAV zu schließen. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, die Möglichkeit der Durchführung eines Squeeze-outs bei Erreichen der relevanten Schwellenwerte zu prüfen (siehe Ziffer 9.7.2 der Angebotsunterlage). Es handelt sich insoweit um eine übliche Strukturmaßnahme nach einer erfolgreichen Übernahme. Die Absicht der Bieterin ist für Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf die auch in diesem Zusammenhang in Rede stehenden Kosteneinsparungen.

## **h. Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Erklärungen der Bieterin zur Kenntnis, wonach die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine Absichten zu haben in Bezug auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Organe der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder die Arbeitnehmer, ihre Vertretung und die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, und begrüßen diese.

## **8.3 Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen des Delisting-Erwerbsangebots**

### **a. Finanzielle Folgen**

Gemäß einer Kreditvereinbarung, die unter anderem zwischen der Gesellschaft als Kreditnehmerin und der Landesbank Baden-Württemberg als Facility Agent geschlossen wurde, stellen bestimmte Hausbanken der Gesellschaft als Kreditgeber der Gesellschaft eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 120.000.000,00 („**revolvingende Kreditlinie**“) zur Verfügung (die „**Kreditvereinbarung**“). Die revolvingende Kreditlinie wird derzeit nur als Nebenkreditlinie, nicht aber für Barziehungen in Anspruch genommen und dient in erster Linie als Liquiditätsreserve für die zooplus-Gruppe.

Mit dem Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots ist ein „Kontrollwechsel“ im Sinne der Kreditvereinbarung eingetreten. In diesem Fall sieht die Kreditvereinbarung keine automatische vorzeitige Rückzahlung und Kündigung der revolvingenden Kreditlinie vor, sondern verpflichtet die Kreditgeber, mit der Gesellschaft über einen Zeitraum von höchstens 20 Geschäftstagen zu verhandeln, um die Fortführung der revolvingenden Kreditlinie zu erreichen. Während dieses Verhandlungszeitraums ist die Finanzierungsverpflichtung der Darlehensgeber in Bezug auf weitere Darlehen ausgesetzt. Kann während der Verhandlungen keine Einigung über die Fortführung der revolvingenden Kreditlinie mit den einzelnen Kreditgebern erzielt werden, so kann jeder Kreditgeber, der einer solchen Fortführung nicht zustimmt, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf der Verhandlungsfrist und mit einer Frist von mindestens 20 Geschäftstagen seine Zusage unter der Kreditvereinbarung kündigen und seine Beteiligung an allen ausstehenden Inanspruchnahmen der revolvingenden Kreditlinie als fällig und zahlbar erklären. Die Gesellschaft ist in einem solchen Fall berechtigt, von dem betreffenden Kreditgeber zu verlangen, dass er seine Verpflichtung aus der Kreditvereinbarung zum Nennwert auf ein anderes Finanzinstitut überträgt, das sich bereit erklärt hat, diese Verpflichtung zu übernehmen.

Wie bereits oben unter Ziffer 8.1b(1)(A) ausgeführt, beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots einen möglichen künftigen (Re-)Finanzierungsbedarf der Gesellschaft im Hinblick auf die weitere Umsetzung der mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgten Strategie zu unterstützen. Diese Absicht der Bieterin wurde auf Wunsch der Gesellschaft in die Investorenvereinbarung aufgenommen und wird daher von Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus erörtert der Vorstand derzeit die Implikationen des Vorangegangenen Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots mit den Kreditgebern unter der Kreditvereinbarung. Ziel des Vorstands ist die Sicherstellung der Fortführung der Kreditvereinbarung durch die Darlehensgeber nach Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots vorbehaltlich möglicher Änderungen im Hinblick auf den Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots, das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting.

## **b. Dividendenpolitik**

Vorstand und Aufsichtsrat haben in den letzten Jahren der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgeschlagen, den Bilanzgewinn des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres auf neue Rechnung vorzutragen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorhandenen finanziellen Mittel der Gesellschaft für die Beschleunigung der für die Umsetzung der Strategischen Partnerschaft notwendigen Investitionen verwendet werden sollten. Dementsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach ihren Angaben unter Ziffer 15.2(b) der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, in naher Zukunft auf eine Änderung der Dividendenpolitik hinzuwirken.

## **c. Steuerliche Folgen**

Vorstand und Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage keine negativen steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft ab.

## **8.4 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft**

Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben. Die Arbeitsverträge und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer werden mit demselben Arbeitgeber fortgesetzt. Es findet kein Betriebsübergang der Gesellschaft statt. Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wird auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standorte der Gesellschaft und die bestehenden Arbeitnehmervertretungen haben.

In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf die Absichten und Zusagen der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen sowie die Standorte der Gesellschaft auf die Ziffern 8.1b(3) und 8.1b(4) dieser Begründeten Stellungnahme sowie auf die Ziffern 8.2d und 8.2e dieser Stellungnahme verwiesen, wo Vorstand und Aufsichtsrat solche Absichten und Zusagen der Bieterin ausdrücklich begrüßen.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die unmittelbaren Folgen des Delisting-Erwerbsangebots im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

## **9. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZOPLUS-AKTIONÄRE**

Die folgenden Informationen sollen den zooplus-Aktionären eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots geben. Die nachfolgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder zooplus-Aktionär ist für die Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots selbst verantwortlich. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den zooplus-Aktionären, sich diesbezüglich gegebenenfalls fachkundig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben oder abgeben können, ob den zooplus-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots steuerliche Nachteile (insbesondere eine Steuerpflicht auf einen Veräußerungsgewinn) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den zooplus-Aktionären,

vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots eine steuerliche Beratung einzuholen, die die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen zooplus-Aktionärs berücksichtigt.

## 9.1 Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots

zooplus-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen u.a. Folgendes beachten:

- zooplus-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der zooplus-Aktien (solange ein solcher noch verfügbar ist) oder von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.
- Im Einklang mit den Bestimmungen des WpÜG kann die Bieterin die Gegenleistung des Delisting-Erwerbsangebots jederzeit bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist nur unter den in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage dargelegten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist in der in Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Weise möglich.
- Gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage können Zum Verkauf Eingereichte zooplus-Aktien ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der zooplus-Aktien in die ISIN DE000A3MQB89 nicht mehr im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) gehandelt werden.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften zooplus-Aktien außerhalb der Börse innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG, und wird hierfür eine wertmäßig höhere Gegenleistung als die im Delisting-Erwerbsangebot genannte (Angebotspreis) gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin verpflichtet, den zooplus-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe der jeweiligen Differenz zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht ein solcher Anspruch auf Nachbesserung des Angebotspreises hingegen nicht. Darüber hinaus kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist zooplus-Aktien über die Börse zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen zooplus-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Delisting-Erwerbsangebot bereits angenommen haben.
- zooplus-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, nehmen nicht an einer wie auch immer gearteten Barabfindung teil, die bei bestimmten Strukturmaßnahmen, die nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots durchgeführt werden, kraft Gesetzes zu zahlen ist (vgl. Ziffer 9.7 und Ziffern 16(e) bis 16(g) der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden in der Regel auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kann nicht ausgeschlossen werden, dass spätere Abfindungszahlungen die Höhe des Angebotspreises übersteigen könnten. Selbst wenn sie höher ausfallen sollten, haben die das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden zooplus-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder

etwaige Zuzahlungen; dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

## 9.2 Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots

zooplus-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen und ihre zooplus-Aktien nicht anderweitig verkaufen, bleiben Aktionäre der Gesellschaft. Sie sollten jedoch u.a. die Ausführungen der Bieterin unter Ziffern 9 und 16 der Angebotsunterlage sowie das Folgende beachten:

- Der aktuelle Börsenkurs der zooplus-Aktie spiegelt unter anderem die Tatsache wider, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 8. November 2021 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der zooplus-Aktie nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, falls ein solcher Kurs dann noch verfügbar sein wird, auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunter fallen wird.
- Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen zooplus-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage nach zooplus-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots geringer sein werden, als heute und dass die Liquidität der zooplus-Aktien dadurch abnehmen wird. Eine geringere Liquidität der zooplus-Aktien könnte zu stärkeren Kursschwankungen der zooplus-Aktien als in der Vergangenheit führen; Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf zooplus-Aktien können daher möglicherweise nicht oder nicht mehr kurzfristig ausgeführt werden. Darüber hinaus könnte sich ein erhöhtes Delisting-Erwerbsangebot an zooplus-Aktien bei gleichzeitig geringerer Nachfrage nach zooplus-Aktien negativ auf den Börsenkurs der zooplus-Aktien auswirken.
- Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere die zu erwartende deutliche Verringerung des Streubesitzes der zooplus-Aktien, könnte dazu führen, dass die Gesellschaft die relevanten Indexkriterien für den Verbleib der zooplus-Aktien im MDAX nicht mehr erfüllt und die zooplus-Aktien entsprechend aus dem MDAX herausfallen. Dies könnte dazu führen, dass Indexfonds und andere institutionelle Anleger, deren Anlagen den jeweiligen Index nachbilden, vom Erwerb weiterer zooplus-Aktien absehen und ihre nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots gehaltenen zooplus-Aktien verkaufen. Ein vergrößertes Angebot an zooplus-Aktien sowie eine geringere Nachfrage nach zooplus-Aktien können den Börsenkurs der zooplus-Aktien negativ beeinflussen. In jedem Fall werden die zooplus-Aktien mit dem Wirksamwerden des Delistings aus dem MDAX ausgeschlossen werden.
- Bereits seit dem ersten Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots verfügt die Bieterin über die erforderliche Stimmenmehrheit, um Entscheidungen, einschließlich gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen, in der Hauptversammlung der Gesellschaft durchzusetzen. Dazu gehören Beschlüsse über die Gewinnverwendung, die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Gesellschaftszwecks und der Rechtsform), Kapitalmaßnahmen sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen (Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung). Einige der vorgenannten Maßnahmen würden nach deutschem Recht, ggf. unter Beachtung weiterer Voraussetzungen, eine Verpflichtung der Bieterin nach sich ziehen, den verbleibenden zooplus-Aktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer zooplus-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu machen oder eine Abfindung zu gewähren. Eine solche Abfindung würde auf der Grundlage einer durch ein Wertgutachten zu belegenden

Unternehmensbewertung der Gesellschaft und gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Spruchverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens ermittelt. Da eine solche Unternehmensbewertung in der Regel auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme beruhen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch unter oder über dem Angebotspreis liegen.

- Die Bieterin könnte den Abschluss eines BGAV mit der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin jedoch nicht, einen BGAV abzuschließen (siehe Ziffern 9.7.1 und 16(g) der Angebotsunterlage sowie Ziffer 8.1b(6)(A) dieser Begründeten Stellungnahme).
- Die Bieterin könnte die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen zooplus-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie nach Durchführung aller für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar die erforderliche Anzahl von zooplus-Aktien hält und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Ziffern 9.7.2 und 16(f) der Angebotsunterlage sowie Ziffer 8.1b(6)(B) dieser Begründeten Stellungnahme).

#### **10. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und dieser Begründeten Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt.

Weder einem Mitglied des Vorstands noch einem Mitglied des Aufsichtsrats wurden von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot gewährt oder in Aussicht gestellt. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats für von ihnen gehaltene zooplus-Aktien, die diese Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats in das Delisting-Erwerbsangebot einliefern können. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen ungerechtfertigte Zahlungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile oder entsprechende Zusagen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot erhalten.

#### **11. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT ANZUNEHMEN**

Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die selbst zooplus-Aktien gehalten haben, haben ihre jeweiligen zooplus-Aktien nach Maßgabe ihrer jeweiligen Andienungsvereinbarung bereits in das Vorangegangene Übernahmeangebot eingeliefert.

#### **12. ABSCHLIEBENDE BEWERTUNG**

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von ihnen jeweils unabhängig voneinander durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, insbesondere der in Ziffer 7.3. dieser



Begründeten Stellungnahme dargelegten Aspekte, der Gesamtumstände des Delisting-Erwerbsangebots und unter Berücksichtigung unter anderem der Höhe des Angebotspreises zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme, halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis von EUR 480,00 je zooplus-Aktie für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat spiegelt der Angebotspreis den Wert der Gesellschaft derzeit angemessen wider und steht in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben für ein Delisting-Erwerbsangebot und ist daher fair, angemessen und attraktiv.

Ferner bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage offengelegten Absichten im Hinblick auf die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, insbesondere die Absicht, die Strategische Partnerschaft zu begründen, als positiv. Zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat daher das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin und sind zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme der Auffassung, dass das Delisting-Erwerbsangebot und seine unmittelbaren Folgen im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft sind.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme den zooplus-Aktionären, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

Unabhängig davon sind alle zooplus-Aktionäre in jedem Fall selbst dafür verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und ihrer persönlichen Situation und Einschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der zooplus-Aktien zu entscheiden, ob sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder nicht. Darüber hinaus haften Vorstand und Aufsichtsrat vorbehaltlich des anwendbaren Rechts nicht, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots zu wirtschaftlichen Nachteilen für einen zooplus-Aktionär führt.

Der Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat am 30. November 2021 eingehend erörtert und fertig gestellt. Vorstand und Aufsichtsrat haben daraufhin den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme einstimmig zur unmittelbaren Veröffentlichung am 1. Dezember 2021 verabschiedet.

München, den 1. Dezember 2021

**zooplus AG**

**Vorstand**

**Aufsichtsrat**

\* \* \* \*

**Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen**

<b>Name</b>	<b>Land</b>	<b>Sitz</b>
MATINA GmbH	Deutschland	München
BITIBA GmbH	Deutschland	München
zooplus services Ltd.	Großbritannien	Oxford
MATINA services Ltd.	Großbritannien	Oxford
zooplus italia s.r.l.	Italien	Genua
zooplus polska sp. z o.o.	Polen	Krakau
zooplus services ESP S.L.	Spanien	Madrid
zooplus France s.a.r.l.	Frankreich	Straßburg
zooplus Nederland B.V.	Niederlande	Tilburg
zooplus Austria GmbH	Österreich	Wien
zoolog Services sp. z o.o	Polen	Breslau
zooplus Pet Supplies Import and Trade Ltd. (der Abschluss der Liquidation wurde am 18. November 2021 im türkischen Handelsregister eingetragen)	Türkei	Istanbul
Tifuve GmbH (ruhend)	Deutschland	München
zooplus EE TOV (ruhend)	Ukraine	Kiew
zooplus d.o.o. (ruhend)	Kroatien	Zagreb